


4/2013

Corporate Law Newsletter



Neueste Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen aus dem Bereich Corporate Law



EY

Building a better
working world



Inhalt



Brennpunkt

- 4 Kopplungsklauseln beim Geschäftsführer und Vorstand - Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen
- 6 Anfechtung der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen - Rechtslage nach Abtretung und Kontokorrentprivileg
- 8 Rechtliche Aspekte der SEPA-Umstellung - was jedes Unternehmen wissen sollte Konsequenzen für die Vertragsgestaltung/ Vertragspraxis
- 10 Für Großunternehmen werden Kartelle künftig noch teurer
- 12 Chancen und Risiken für Verbraucherverträge/E-Commerce

Rechtsprechung

- 14 Die Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH in der GmbH & Co. KG
- 16 Das Urteil des BGH vom 12.03.2013 betrifft die Frage der Nichtigkeit des Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäfts bei gegen das aktienrechtliche Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßenden Rechtsgeschäften
- 18 Zur Nichtigkeit von Beraterverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern
- 20 Die „Google“-Entscheidung des BGH
- 22 Ausschließung eines Gesellschafters aus einer zweigliedrigen GmbH aus wichtigem Grund
- 24 Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund
- 26 Verstöße gegen Datenschutzrecht können auch von Wettbewerbern angegriffen werden
- 28 Insolvenzanfechtung - Wegfall der Gläubigerbenachteiligung bei Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens und Auswirkungen einer teilweisen Rückführung eines besicherten Darlehens durch Erstattung des Gesellschafters

Legal Compliance Ecke

- 30 Einholung von Gutachten - zivil- und strafrechtliche Pflichten
- 34 BGH beurteilt Pflichten des Geschäftsführers bei Organisation des Rechnungswesens

Aktuelle Meldung

- 36 Die Aktienrechtsreform 2012/2013 und das Gesetz zur Begrenzung der Managergehälter ist gestoppt
- 36 Bundesgerichtshof schränkt den Anwendungsbereich der Untreue auf Manager ein
- 36 Kostenvorteile bei konzerninternen Umstrukturierungen
- 37 Jeder Zweifel beseitigt: Firma „gGmbH“ für die gemeinnützige GmbH ist zulässig
- 39 Ansprechpartner



Brennpunkt

Kopplungsklauseln beim Geschäftsführer und Vorstand - Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen

Nach ganz herrschender Meinung werden die organschaftliche Bestellung und die dienstvertragliche Anstellung von Geschäftsführern und Vorständen rechtlich streng voneinander unterschieden. Die Bestellung, mit der der Geschäftsführer oder Vorstand seine Organstellung erhält, und der Abschluss des Anstellungsvertrages, in dem insbesondere die Vergütung des Geschäftsführers oder Vorstands geregelt ist, können deshalb rechtlich ein unterschiedliches Schicksal haben. So kann unter Umständen die Bestellung widerrufen und damit beendet werden, während der Anstellungsvertrag davon grundsätzlich unberührt bleibt und nach wie vor Rechte und Pflichten begründet. Wird die Bestellung widerrufen, ohne dass gleichzeitig ein wichtiger Grund zur Kündigung des Anstellungsvertrages vorliegt, besteht dann grundsätzlich der Vergütungsanspruch des zum Dienst bereiten Vorstands oder Geschäftsführers weiter.

Um diese Folge zu vermeiden, werden häufig Kopplungsklauseln im Vorstands- oder Geschäftsführeranstellungsvertrag vereinbart, wonach eine Beendigung der Bestellung zugleich auch den Anstellungsvertrag beendet. Die Beendigung der Bestellung ist dann zumeist als auflösende Bedingung des Anstellungsvertrages ausgestaltet. Obwohl nach inzwischen ganz herrschender Meinung die Zulässigkeit solcher Kopplungsklauseln grundsätzlich anerkannt ist, werfen diese immer wieder Auslegungsfragen auf, mit denen am Ende die Gerichte befasst werden.

Kopplungsklauseln versus zwingende Kündigungsfristen

Während die außerordentliche Kündigung eines Dienstvertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich ist, gibt es für den Fall der ordentlichen Kündigung durch den Arbeitgeber gemäß § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB bei Arbeitsverträgen zwingend einzuhaltende Kündigungsfristen. Diese Vorschriften sind auch auf Vorstands- und Geschäftsführerverträge anwendbar. Bei anstellungsvertraglichen Kopplungsklauseln besteht nun die Gefahr, dass der Widerruf der Bestellung wirksam wird, ohne dass zugleich ein wichtiger Grund zur Kündigung des Anstellungsvertrages vorliegt. Während im GmbH-Recht die Abberufung eines Geschäftsführers von vornherein keines wichtigen Grundes bedarf, kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft zwar nur aus wichtigem Grund abberufen werden, § 84 Abs. 3 AktG. Ein wichtiger Grund zur Abberufung liegt gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 AktG aber bereits dann vor, wenn die Hauptversammlung dem Vorstand das Vertrauen entzogen hat und dies nicht aus offenbar unsachlichen Gründen geschah. Ein solcher Vertrauensentzug stellt deshalb nicht automatisch auch einen wichtigen Grund zur Kündigung des Anstellungsvertrages dar. Die Kopplungsklausel könnte dann dazu führen, dass über den Umweg des Widerrufs der Bestellung gleichzeitig der Anstellungsvertrag beendet und damit die zwingenden Kündigungsfristen umgangen würden. Dies hat vor einigen Jahren der BGH gesehen und in einer älteren Entscheidung (BGH NJW 1989,

S. 2683 f.) geklärt, dass in solchen Fällen der Widerruf der Bestellung erst nach Ablauf der in § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB vorgegebenen Frist die Beendigung des Anstellungsvertrages bewirkt. In dem seinerzeit entschiedenen Fall hatte der BGH die Kopplungsklausel gemäß §§ 133, 157 BGB einschränkend gesetzeskonform dahingehend ausgelegt, dass die Beendigung des Anstellungsvertrages nicht nur auflösend bedingt durch den Widerruf eintritt, sondern darüber hinaus auch analog § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB befristet ist. Allerdings konnte der BGH den Weg der einschränkenden Auslegung nur deshalb gehen, weil der Anstellungsvertrag bzw. die Kopplungsklausel in dem seinerzeit entschiedenen Fall keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) waren. Stellen die anstellungsvertraglichen Regelungen aber allgemeine Geschäftsbedingungen dar, unterliegen sie der AGB-Kontrolle. Eine einschränkende Auslegung ist dann AGB-rechtlich nicht möglich; die Kopplungsklausel wäre dann regelmäßig insgesamt unwirksam.

Kopplungsklausel bei einem Anstellungsvertrag ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Gesellschaft

In einem anderen Fall hatte das OLG Saarbrücken erst kürzlich (OLG Saarbrücken, Urteil vom 08.05.2013 - Az.: 1 U 154/12-43) über die Auslegung des Anstellungsvertrages eines GmbH-Geschäftsführers zu entscheiden. Der Anstellungsvertrag enthielt zwar eine Kopplungsklausel, die Gesellschaft konnte ihn bis zum Eintritt des Renten-

alters des Geschäftsführers aber nur aus wichtigem Grund kündigen, während der Geschäftsführer ordentlich kündigen konnte. Der Anstellungsvertrag war bei der Gründung mit den drei Gesellschafter-Geschäftsführern abgeschlossen worden. Das OLG Saarbrücken hält diese Kopplungsklausel für wirksam. In dem konkreten Fall stellen die Vertragsregelungen nach Ansicht des Gerichts ebenfalls keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Weil der Anstellungsvertrag von der Gesellschaft nicht ordentlich gekündigt werden könne, sei die Kopplungsklausel ein Ausgleich dafür, dass dem Gesellschafter-Geschäftsführer eine langfristige Anstellung geboten wird. Demgegenüber könne die Gesellschaft ohne eine Abberufung des Geschäftsführers den Anstellungsvertrag nur aus wichtigem Grund beenden, während dieser sein ordentliches Kündigungsrecht behalte. Die Gesellschaft habe ein berechtigtes Interesse daran, bei einer wirksamen Abberufung eines Geschäftsführers wegen des möglicherweise langfristig weiter bestehenden Anstellungsverhältnisses nicht mit finanziellen Zahlungspflichten belastet zu werden, die ein solch kleines Unternehmen, das so konzipiert ist, dass alle Gesellschafter gleichermaßen als Geschäftsführer mitarbeiten, nicht tragen könne.

Die Frage, ob die Kopplungsklausel auch ohne ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Gesellschaft gleichwohl die bereits erwähnten Kündigungsfristen des § 622 Abs. 2 BGB berücksichtigen muss, wenn der Grund zur Abberufung nicht auch zur außerordentlichen Kündigung des Anstellungsvertrages berechtigt, musste das OLG Saarbrücken nicht beantworten. Diese Frage war in dem Fall nicht entscheidungserheblich.

Hinweise für die Praxis

Anstellungsvertragliche Kopplungsklauseln sind für die Gesellschaft tendenziell vorteilhaft und für den angestellten Geschäftsführer tendenziell nachteilig. In bestimmten

Konstellationen können sie aber auch im Interesse beider Parteien sein. So lagen die Dinge beispielsweise im Fall des OLG Saarbrücken, wo die Kopplungsklausel ein Ausgleich dafür war, dass die Gesellschaft den Anstellungsvertrag nicht ordentlich kündigen konnte.

Eine Kopplungsklausel kann als auflösende Bedingung formuliert sein. Im Fall der Beendigung des Geschäftsführersamtes beendet diese automatisch auch den Anstellungsvertrag. Eine Kopplungsklausel kann andererseits aber auch nur einen (weiteren) Grund zur Kündigung des Anstellungsvertrags umschreiben, wenn das Geschäftsführeramt endet. Im letzten Fall kann das Kündigungsrecht für beide Parteien oder auch nur für eine Partei vorgesehen werden. Ein Kündigungsrecht (nur) zu Gunsten der Gesellschaft kann für diese interessante Optionen eröffnen. Wenn der Anstellungsvertrag ein vertragliches Wettbewerbsverbot vorsieht, könnte sich die Gesellschaft im Fall der Abberufung beispielsweise dafür entscheiden, den Anstellungsvertrag nicht zu kündigen. Sie müsste dann zwar die Vergütung weiterzahlen, könnte dafür aber den Vorstand oder Geschäftsführer - wenn dieser den Grund für seine Abberufung gesetzt hat - zur Beachtung des vertraglichen Wettbewerbsverbots anhalten.

Kopplungsklauseln sollten immer sehr sorgfältig formuliert werden. In der Praxis zeigt sich im Nachhinein oft, dass manche auf den ersten Blick recht klar formulierte Kopplungsklausel bei genauerer Analyse Auslegungsfragen aufwerfen, die sich insbesondere aus dem vertragssystematischen Zusammenhang ergeben, in dessen Licht die Klausel immer zu sehen ist. Insbesondere bei nachvertraglichen anstellungsvertraglichen Pflichten - wie etwa einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot - empfiehlt sich die Klarstellung, dass diese auch dann fortgelten, wenn der Anstellungsvertrag aufgrund der Kopplungsklausel endet.

Allergrößte Sorgfalt ist aber angezeigt, wenn der Anstellungsvertrag als Formular für eine Vielzahl von Fällen eingesetzt werden soll und deshalb dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt. Wenn sich dann im Nachhinein zeigt, dass die Klausel der AGB-Kontrolle nicht standhält, wird sie regelmäßig ersatzlos entfallen mit der Folge, dass der Anstellungsvertrag bestehen bleibt und die Vergütungsansprüche weiterlaufen.

Insbesondere wenn die Abberufung wegen Pflichtverletzungen erfolgt, die auch eine außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages tragen, empfiehlt es sich in der Regel zu prüfen, den Anstellungsvertrag trotz Kopplungsklausel höchst vorsorglich zusätzlich auch noch außerordentlich zu kündigen. Denn sollte sich später herausstellen, dass die Kopplungsklausel unwirksam ist, könnte sich dann unter Umständen die Frage ergeben, ob es für eine außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages nicht bereits zu spät ist, weil die Zwei-Wochen-Frist des § 626 Abs. 2 BGB für die Kündigung aus wichtigem Grund abgelaufen ist. ||

Autor

Dipl.-Kfm. Dr. Maximilian Koch
Rechtsanwalt
Ernst & Young Law GmbH, Düsseldorf
Telefon +49 211 9352 17886
maximilian.koch@de.ey.com



Brennpunkt

Anfechtung der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen - Rechtslage nach Abtretung und Kontokorrentprivileg

Einführung

Mit der letzten großen GmbH-Novelle (MoMiG) wurde im November 2008 das Eigenkapitalersatzrecht aufgegeben. Stattdessen ist nun - abgesehen vom Kleinstbeteiligungsprivileg bei Gesellschaftergeschäftsführern und vom Sanierungsprivileg gemäß § 39 Abs. 5 und 4 der Insolvenzordnung (InsO) - jedes Gesellschafterdarlehen oder eine gleichgestellte Forderung in der Insolvenz nachrangig. Die Rückführung solcher Gesellschafterdarlehen oder einer gleichgestellten Forderung ist nach der Insolvenzordnung anfechtbar, wenn diese Leistung innerhalb eines Jahres vor Insolvenzantragstellung über das Vermögen der GmbH oder danach vorgenommen worden ist. Ob das Gesellschafterdarlehen eigenkapitalersetzend ist oder nicht, ist nun irrelevant.

Der BGH hatte nun in zwei Verfahren Gelegenheit, die Reichweite und Grenzen dieses neuen Anfechtungsrechts in zwei Konstellationen zu klären: die Anfechtung der Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens, das zuvor an einen Dritten abgetreten worden ist, sowie die Anfechtung bei Gesellschafterdarlehen, die - nach dem Prinzip eines Kontokorrentkontos - als Staffeldarlehen zurückgeführt und danach wieder neu gegeben werden.

Anfechtung bei Abtretung der Gesellschafterdarlehensforderung an einen Dritten

Dem Urteil des BGH vom 21.02.2013 - Az.: IX ZR 32/12 lag folgender Fall zugrunde: Eine GmbH & Co. KG hatte ein

Gesellschafterdarlehen bei der beklagten Alleingesellschafterin ihrer einzigen Kommanditistin (GmbH) aufgenommen. Die Kommanditistin war zugleich die einzige Gesellschafterin der Komplementär-GmbH. Weitere Gesellschafter hatte die GmbH & Co. KG nicht. Die Alleingesellschafterin der Kommanditistin veräußerte ihren Darlehensrückzahlungsanspruch an einen Dritten (Zessionar) und setzte die GmbH & Co. KG darüber in Kenntnis. Die GmbH & Co. KG erfüllte dann die Darlehensforderung des Zessionars. Wenige Monate später wurde Insolvenzantrag gestellt und darauf das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH & Co. KG eröffnet. Der Insolvenzverwalter verlangte von dem beklagten Zessionar auf der Grundlage des § 135 Abs. 1 Nr. 2 Insolvenzordnung (InsO) Erstattung des Betrages in Höhe der zurückgezahlten Darlehensforderung.

Der BGH entschied, dass die Darlehensforderung der Beklagten zwar keine Gesellschafterdarlehensforderung, aber eine gleichgestellte Forderung im Sinne des § 135 Abs. 1 InsO sei, weil diese einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entspreche. Beim personellen Anwendungsbereich hält der BGH dabei mit Blick auf die Gesetzesmaterialien zum MoMiG seine zu § 32a Abs. 3 Satz 1 GmbHG alter Fassung entwickelte Rechtsprechung nach wie vor für anwendbar. Darlehen von Unternehmen, die infolge gesellschaftsrechtlicher Verflechtung mit dem Gesellschafter verbunden sind, sind daher wie Gesellschafterdarlehen zu behandeln. Auch die Abtretung der gleichstehenden Forderung an den Zessionar

hat nicht zur Folge, dass die Anfechtungsmöglichkeit entfällt. Nach § 404 BGB ist ein gutgläubiger einredefreier Forderungserwerb ausgeschlossen. Um einen zeitlich unbegrenzten Nachrang der abgetretenen Forderung gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO zu vermeiden, soll der Nachrang der Forderung und damit die Anfechtbarkeit der Darlehensrückzahlung nach Ansicht des BGH aber nur gegeben sein, wenn der Gesellschafter innerhalb der Jahresfrist vor Insolvenzantragstellung seine Gesellschafterposition aufgibt oder die Forderung an einen Nichtgesellschafter abtritt. Ist die Rückzahlung anfechtbar, kann die Befriedigung der abgetretenen Gesellschafterdarlehensforderung gemäß dieser BGH-Entscheidung sowohl gegenüber dem Gesellschafter als auch gegenüber dem Zessionar angefochten werden. Der Zessionar und der Gesellschafter sind als Gesamtschuldner zur Rückgewähr der anfechtbaren Leistung verpflichtet. Entsprechendes gilt, wenn wie im vorliegenden Fall der Inhaber einer dem Gesellschafterdarlehen gleichgestellten Forderung diese innerhalb der Jahresfrist an einen Zessionar abtritt. In diesem Fall kann dann die Anfechtung der Befriedigung dieser Forderung sowohl gegenüber dem Zedenten als auch dem Zessionar erklärt werden, die dann als Gesamtschuldner haften.

Anfechtungsbeschränkung bei einem Gesellschafterkontokorrentkredit

In dem zweiten BGH-Fall (BGH, Urteil vom 07.03.2013 - Az. IX ZR 7/12) hatte die beklagte Stadt als Alleingesellschafterin ihrer GmbH nur zur Vorfinanzierung von

Sozialversicherungsbeiträgen monatlich Überbrückungsdarlehen gewährt - es waren insgesamt 12 Darlehen - die dann jeweils im Folgemonat mit Mitteln aus öffentlichen Beihilfen für diese Sozialversicherungsbeiträge zurückgeführt wurden. Nachdem das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet worden war, nahm der Insolvenzverwalter die beklagte Stadt auf Rückerstattung der 12 zurückgeführten Darlehen in Anspruch. Der BGH stellt in seiner Entscheidung klar, dass gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 der InsO grundsätzlich auch die Tilgung kurzfristiger Überbrückungskredite anfechtbar sei, die ein Gesellschafter seiner GmbH gewährt habe. Wenn jedoch Staffeldarlehen nach dem Prinzip eines Kontokorrentkredits gewährt worden seien, sei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die Anfechtung der Tilgung dieser Darlehen im Anfechtungszeitraum nicht etwa in der Summe sämtlicher Tilgungsleistungen, sondern - wie beim Gesellschafterkontokorrentkredit mit Kreditobergrenze - nur in Höhe des höchsten zurückgeführten Darlehensstands der Staffeldarlehen begründet. Bei einem Kontokorrentkredit scheidet eine Gläubigerbenachteiligung durch einzelne Rückzahlungen deshalb aus, weil die Gesellschaft bei Inanspruchnahme der Linie und ohne Rückzahlung keinen weiteren Kredit über die Linie hinaus erhalten hätte. Diese Rechtslage war nach Ansicht des BGH auch auf die Staffeldarlehen im vorliegenden Fall anwendbar. Denn diese seien nur gewährt worden, um die fälligen Sozialversicherungsbeiträge zwischenzufinanzieren, bis die Gesellschafterdarlehen aus den öffentlichen Beihilfeeinnahmen in entsprechender Höhe wieder zurückgeführt werden konnten.

Folgen für die Praxis

Der Gesellschafterkontokorrentkredit ist insolvenzanfechtungsrechtlich privilegiert. Für die Zwecke der Anfechtung werden die Einzelansprachnahmen der Linie nicht etwa aufaddiert; nur die höchste Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits innerhalb des Anfechtungszeitraums ist anfechtbar. Diese Privilegierung hat der BGH auch auf bestimmte Staffeldarlehen ausgeweitet. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt sich gleichwohl in den Fällen, in denen wirtschaftlich ein Gesellschafterkontokorrentkredit gewährt werden soll, einen solchen auch zu vereinbaren. Gegen eine Zweckentfremdung des Kredits müsste sich der Gesellschafter dann durch entsprechende vertragliche Abreden schützen. So lässt sich im konkreten Fall die Rechtsfrage vermeiden, ob der Staffeldarlehen wirtschaftlich einem Kontokorrentkredit entspricht und diesem daher insolvenzanfechtungsrechtlich gleichsteht oder nicht.

Für Cashpools in Konzernen leistet die neue BGH-Rechtsprechung einen ganz wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit. Zuvor wurde im rechtswissenschaftlichen Schrifttum die Ansicht vertreten, dass im Fall der Insolvenz einer Konzern-Untergesellschaft, die an einen Cashpool angeschlossen ist, sämtliche Zahlungen anfechtbar sind, die von dieser innerhalb des Anfechtungszeitraums in den Cashpool geleistet wurden. Auf der Grundlage der neuen BGH-Entscheidung lassen sich Cashpools nun in den sicheren Hafen des Kontokorrentprivilegs überführen. Die Haftungsgefahr ist dann sehr viel geringer.

Bestehende Gesellschafterdarlehen bergen insbesondere beim Unternehmensverkauf in Form eines Share Deals Gefahren, weil der Gesellschafter, der im Rahmen des M&A-Prozesses sein Gesellschafterdarlehen an den Erwerber mit veräußert, unter Umständen noch ein Jahr einer gesamtschuldnerischen Nachhaftung unterliegt, wenn die veräußerte Gesellschaft in dem entsprechenden Zeitraum insolvent wird. Die Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens, bevor die Gesellschaft veräußert wird, beseitigt das Problem für den veräußernden Gesellschafter ebenfalls nicht, wenn später die Gesellschaft innerhalb des Anfechtungszeitraums insolvent wird. Im Ergebnis wird deshalb nur ein Verzicht auf das Gesellschafterdarlehen zu Gunsten der zu veräußernden Gesellschaft das Anfechtungsproblem beseitigen helfen. Allerdings sollte dieser rechtlich sorgfältig und rechtzeitig strukturiert werden, damit die insolvenzrechtliche Bereinigung dann stattdessen nicht steuerlich zu einer bösen Überraschung wird. ||

Autor

Dipl.-Kfm. Dr. Maximilian Koch
Rechtsanwalt
Ernst & Young Law GmbH, Düsseldorf
Telefon +49 211 9352 17886
maximilian.koch@de.ey.com



Brennpunkt

Rechtliche Aspekte der SEPA-Umstellung - was jedes Unternehmen wissen sollte Konsequenzen für die Vertragsgestaltung/Vertragspraxis

Anfang nächsten Jahres wird der unbare Zahlungsverkehr in Europa auf SEPA oder „Single European Payment Area“ umgestellt. Ziel ist die europaweite Vereinheitlichung und Vereinfachung des Zahlungsverkehrs. Zur Umsetzung innerhalb Deutschlands hat der Gesetzgeber noch in diesem Jahr entsprechende Gesetze verabschiedet (u. a. das SEPA-Begleitgesetz vom 28.02.2013, veröffentlicht am 08.04.2013), die für inländische Unternehmen einen teilweise erheblichen Umstellungsbedarf mit sich bringen. Der erwartete Aufwand wird von Unternehmen leider häufig unterschätzt.

Mittels verschiedener Veröffentlichungen haben Deutsche Bundesbank, Bundesministerium der Finanzen und weitere Organisationen gemeinsam an die Unternehmen appelliert, sich zeitnah mit dem Thema SEPA zu beschäftigen. Im Sommer wurde bereits die Befürchtung geäußert, ob die Umsetzung tatsächlich reibungslos erfolgen könne, da laut Deutscher Bundesbank erst gut 10 % der betroffenen Gläubiger eine zukünftig zwingend notwendige Gläubiger-ID beantragt haben.

Entscheidender Stichtag ist der 01.02.2014. Zu diesem Datum wird der bisherige Zahlungsverkehr abgelöst und zwingend auf den neuen Standard umgestellt; eine Übergangsfrist oder Angleichungsphase gibt es nicht. Um weiterhin Zahlungen leisten (Überweisung) und einziehen (Lastschrift) zu können, müssen Unternehmen also bis Ende Januar 2014 sämtliche Prozesse

abwicklungs-, aber vor allem auch rechtsicher umgestellt haben. Andernfalls können Überweisungen und Lastschrifteinzüge nicht mehr ausgeführt werden. Besonders betroffen sind vor allem solche Unternehmen, die eine Vielzahl von Lastschriften verarbeiten (Energieversorger, Stadtwerke etc.), aber auch jeder andere Teilnehmer am Zahlungsverkehr.

Um als Gläubiger SEPA umsetzen zu können, benötigen Unternehmen eine Gläubiger-ID, die bei der Bundesbank zu beantragen ist. Darüber hinaus müssen Kontonummern auf den europäischen Standard umgestellt werden. Schnittstellen und Prozessmanagement des unternehmenseigenen Zahlungsverkehrs sind auf SEPA-Tauglichkeit zu prüfen.

Die SEPA-Umstellung bringt aber auch wichtige rechtliche Fragen mit sich, die im Gesamtprojekt SEPA-Umstellung frühzeitig Beachtung finden sollten, weil sich hieraus erhebliche Weichenstellungen für die Prozessanpassung ergeben (können). Aus rechtlicher Sicht entscheidend ist die Notwendigkeit eines sog. „SEPA-Mandats“ für die Einziehung offener Kundenforderungen (bisher Einzugsermächtigung oder Lastschrift).

Die Existenz eines „SEPA-Mandats“ muss bei der Bank des zur Zahlung Verpflichteten nachgewiesen werden. Dies erfordert eine Anpassung der derzeit genutzten Musterdokumente durch Ergänzung der vorgeschriebenen SEPA-Textbausteine, natürlich

unter Berücksichtigung der spezifischen Situation des Unternehmens und nach Prüfung, wie sich die zukünftigen Anforderungen durch SEPA in die bisherigen Prozesse einordnen lassen oder ob Änderungen notwendig sind. Letztlich muss jedes Dokument im Unternehmen, welches sich mit Lastschriften, Einzugsermächtigungen oder Kontoverbindungen befasst (oder jedenfalls darauf Bezug nimmt), auf seine Anpassungs- und Ergänzungserfordernisse überprüft werden.

Bereits bestehende Lastschriftvereinbarungen behalten zwar grundsätzlich auch nach dem 1. Februar 2014 für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ihre Gültigkeit. Allerdings müssen die „alten“ Einzugsermächtigungen formell zwingend in eine Einzugsermächtigung nach SEPA-Anforderungen umgewandelt werden. Hierzu muss der Schuldner rechtzeitig benachrichtigt werden - und zwar wiederum unter Verwendung von Texten, die den rechtlichen Mindestanforderungen entsprechen. Außerdem kommt eine Umwandlung „alter“ Einzugsermächtigungen nach den aktuell verfügbaren Informationen seitens der Deutschen Bundesbank wohl nur infrage, wenn bereits eine schriftliche Einzugsermächtigung im Original vorliegt. Eine bisher per Internet oder Telefon erteilte Berechtigung soll hingegen nicht SEPA-fähig sein. Dies dürfte in einer Vielzahl von Fällen eine Umwandlung unmöglich machen und dazu führen, dass gänzlich neue Ermächtigungen eingeholt werden müssen.

Eine weitere rechtliche Umstellung ergibt sich aus der Pflicht zur Vorankündigung von Lastschriftinzügen. Nach SEPA-Vorgaben hat diese Vorankündigung mindestens 14 Tage vor der tatsächlichen Einziehung zu erfolgen. Die Frist soll dem Zahlungspflichtigen die Möglichkeit geben, den zugrundeliegenden Sachverhalt zu prüfen und für die notwendige Deckung seines Kontos zu sorgen. Der Inhalt der Vorankündigung ist durch die SEPA-Regelungen detailliert vorgeschrieben. Übrigens ist bei jeder Abweichung der Zahlungshöhe oder des Zahlungstermins von vorherigen Vorankündigungen eine neue Pre-Notification zu veranlassen.

Soweit Einzelheiten zur Einzugsermächtigung und Lastschrift in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens dargelegt sind, sollten diese Ausführungen auf ihre „SEPA-Stimmigkeit“ überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Über die AGB oder eine schriftliche Einzelfallregelung

können Unternehmen mit dem Zahlungspflichtigen übrigens auch eine Verkürzung der Frist zur Vorankündigung vereinbaren. Einzelheiten diesbezüglich bedürfen der näheren rechtlichen Untersuchung im Hinblick auf das einzelne Unternehmen, um

Abmahnungen seitens der Verbraucher- und Wettbewerbszentralen zu vermeiden. Auch hierzu müssen Standardprozesse- und Dokumente entworfen, rechtlich geprüft und mit den sonstigen Abläufen im Unternehmen abgestimmt werden. ||

Fazit und Handlungsempfehlung

Bis Anfang Februar 2014 ist nicht mehr viel Zeit. Können die dann notwendigen SEPA-Mandate im Bedarfsfall nicht nachweisbar vorgelegt werden, drohen Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen oder zumindest die Nichtnutzbarkeit bestimmter Zahlungsmittel.

Deshalb sollte spätestens jetzt damit begonnen werden, den IST-Zustand zum Thema SEPA im eigenen Unternehmen zu ermitteln. Nur so können rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei geht es einerseits um Änderungen der Prozesse im Unternehmen, andererseits aber auch um eine rechtliche Betrachtung, um die SEPA-Vorgaben zu erfüllen und die Folgewirkungen für regelmäßig im Unternehmen benutzte Vertragsdokumente (AGB, Musterschreiben) absehen zu können.

Autor

Frank Schäfer, LL.M.
Rechtsanwalt
Ernst & Young Law GmbH, Hannover
Telefon +49 511 8508 23755
frank.h.schaefer@de.ey.com





Brennpunkt

Für Großunternehmen werden Kartelle künftig noch teurer

Am 25.06.2013 hat das Bundeskartellamt seine überarbeiteten Bußgeldleitlinien („Leitlinien für die Bußgeldzumesung in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren“) veröffentlicht. Die Leitlinien sind auf der Webseite der Behörde (www.bundeskartellamt.de) zu finden. Die Anpassung der Leitlinien war nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26.02.2013 (KRB 20/12- Grauzementkartell) notwendig geworden.

Gemäß § 81 Abs. 4 GWB können bei Kartellverstößen gegen Unternehmen Geldbußen in Höhe von bis zu 10 % des im letzten Geschäftsjahr erzielten weltweiten Konzernumsatzes verhängt werden. Der BGH hatte entschieden, dass es sich nach verfassungskonformer Auslegung bei der 10 %-Grenze nicht um eine Kappungsgrenze, sondern um eine Bußgeldobergrenze handelt. Die Unterschiede, die sich hierdurch und durch die neuen Bußgeldleitlinien ergeben, werden im Folgenden anhand eines beispielhaften Kartells gezeigt.

Für die Bestimmung der Geldbuße wird zunächst der gesetzliche Bußgeldrahmen ermittelt. Während die Untergrenze des gesetzlichen Bußgeldrahmens einheitlich fünf Euro beträgt, beträgt die Obergrenze für schwere Kartellordnungswidrigkeiten nach § 81 Abs. 4 Satz 2 GWB bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung 10 % des im Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung erzielten weltweiten Gesamtumsatzes des Unternehmens. Das bedeutet, die Obergrenze des Bußgeldrahmens wird für jedes

Unternehmen individuell bestimmt. Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung beträgt sie 5 % des erzielten Gesamtumsatzes.

Beispiel

An einem vorsätzlich begangenen Kartell sind die Unternehmen A (weltweiter Gesamtumsatz im letzten Geschäftsjahr vor der Behördenentscheidung 100 Mio. Euro), B (2,5 Mrd. Euro) und C (10 Mrd. Euro) beteiligt. Die Untergrenze des Bußgeldrahmens beträgt für alle Unternehmen 5 Euro, die Bußgeldobergrenze für A 10 Mio. Euro, für B 100 Mio. Euro und für C 1 Mrd. Euro.

Im nächsten Schritt wird die Geldbuße innerhalb des individuell berechneten Bußgeldrahmens unter Berücksichtigung des sog. Gewinn- und Schadenspotentials ermittelt. Diesen Begriff hat das Bundeskartellamt neu kreiert. Gemeint ist, dass die durch die konkrete Tat im Wettbewerb erzielten Vorteile erfasst werden soll. Das Bundeskartellamt geht dabei von einem Gewinn- und Schadenspotential in Höhe von pauschal 10 % des während der Dauer des Kartellverstoßes erzielten tatbezogenen Umsatzes des Unternehmens aus. Der tatbezogene Umsatz ist der Umsatz, den das Unternehmen auf dem von dem Kartell betroffenen Markt erzielt hat. Sofern die pauschale Festsetzung von 10 % im konkreten Fall offensichtlich zu niedrig ist, kann das Bundeskartellamt diesen Prozentsatz nach oben hin erweitern.

Beispiel

Während der dreijährigen Dauer des Kartellverstoßes erzielte Unternehmen A mit dem vom Kartell betroffenen Produkt einen Umsatz von 300 Mio. Euro, B 450 Mio. Euro und C, genau wie A, 300 Mio. Euro. Das Gewinn- und Schadenspotential beläuft sich damit auf jeweils 30 Mio. Euro für Unternehmen A und C und auf 45 Mio. Euro für B.

Im Anschluss daran wird je nach Unternehmensgröße ein Multiplikationsfaktor von 2-3 (unter 100 Mio. Euro Gesamtumsatz) bis zu einem Faktor von 6 (über 100 Mrd. Euro Gesamtumsatz) auf das festgesetzte Gewinn- und Schadenspotential angewendet.

Beispiel

Das so multiplizierte Gewinn- und Schadenspotential beläuft sich für A auf 90 Mio. Euro (3 x 30 Mio.), für B auf 191,25 Mio. Euro (4,25 x 45 Mio.) und für C auf 150 Mio. Euro (5 x 30 Mio.).

In Fällen, in denen der nach der Multiplikation berechnete Wert unterhalb der gesetzlichen Bußgeldobergrenze liegt, bildet dieser Wert in der Regel die Obergrenze für die weitere Bußgeldbemessung. In allen anderen Fällen wird keine Eingrenzung des Bemessungsspielraums innerhalb des gesetzlichen Rahmens vorgenommen, d. h. es

bleibt bei der gesetzlichen Bußgeldobergrenze von 10 % des weltweiten Konzernumsatzes.

Beispiel

Für A liegt das multiplizierte Gewinn- und Schadenspotential mit 90 Mio. Euro über der eingangs individuell berechneten gesetzlichen Bußgeldobergrenze von 10 Mio. Euro. Daher ist für A für die weitere Bußgeldzumessung eine Bußgeldobergrenze von 10 Mio. Euro anzusetzen. Für die beiden anderen Unternehmen bleibt es dagegen bei einer durch das Gewinn- und Schadenspotential errechneten Bußgeldobergrenze von 191,25 Mio. Euro für B bzw. 150 Mio. Euro für C.

Zuletzt wird das Bußgeld innerhalb des (eingegrenzten) Bußgeldrahmens nach tat- und täterbezogenen Kriterien auf Grundlage einer Gesamtabwägung der schärfenden und mildernden Faktoren konkret festgelegt.

Beispiel

Gehen wir davon aus, dass es sich um ein mittelschweres Kartell handelt, eine Bußgeldzumessung im mittleren Bereich damit tatangemessen wäre, die am Kartell beteiligten Mitarbeiter von A, B und C die gleichen Tatbeiträge geleistet haben und sonst keine schärfenden und mildernden Faktoren vorliegen. Dann würde die Geldbuße für A 5 Mio. Euro ($0,5 \times 10 \text{ Mio.}$) betragen, für B 95,625 Mio. Euro ($0,5 \times 191,25 \text{ Mio.}$) und für C 75 Mio. Euro ($0,5 \times 150 \text{ Mio.}$)

Unser Beispiel zeigt: Obwohl A und C dieselben Umsätze in dem kartellierten Markt erzielt und die jeweiligen Mitarbeiter sich in gleicher Weise am Kartell beteiligt haben, ist die Geldbuße für C für die gleiche Tat 15 Mal so hoch wie für A, obwohl bei C das kartellierte Produkt nur 1 % am Gesamtum-

satz ausmacht. Der Aspekt der absoluten Unternehmensgröße spielte zwar auch unter den alten Leitlinien eine Rolle. Als sog. Abschreckungszuschlag wurden Geldbußen gegen Großunternehmen in der Praxis um bis zu 20 % erhöht. Das jetzt eingeführte multiplizierte Gewinn- und Schadenspotential vervielfacht jedoch die Unterschiede der Bußgeldzumessung zwischen kleineren und größeren Unternehmen. Der BGH hatte in der Grauzementkartell-Entscheidung mit dem Begriff „Ahndungsempfindlichkeit“ ebenfalls ein neues Wort kreiert. Diesen Begriff hat das Bundeskartellamt nun in den neuen Leitlinien aufgenommen. Gemeint ist damit, dass auch Großunternehmen eine Kartellgeldbuße empfindlich spüren müssten - als sei dies beim bisherigen Bußgeldniveau nicht schon der Fall gewesen.

Nach den alten Bußgeldleitlinien hätten die Geldbußen für das gleiche Kartell übrigens wohl wie folgt ausgesehen: Für A 10 Mio. Euro (eigentlich 300 Mio. Euro tatbezogener Umsatz \times 15 % zur Berechnung des sog. Grundbetrags = 45 Mio. Euro, aber durch die Kappungsgrenze auf 10 % des weltweiten Gesamtumsatzes begrenzt), für B 74,25 Mio. Euro (450 Mio. \times 15 % zuzgl. 10 % Abschreckungszuschlag wegen der Unternehmensgröße) und für C 54 Mio. Euro (300 Mio. \times 15 % zuzgl. 20 % Abschreckungszuschlag).

Der Präsident des Bundeskartellamts, Andreas Mundt, äußerte zu den Folgen der Anpassung die Ansicht, dass sich das Bußgeldniveau nicht wesentlich ändern würde. Klar scheint aber zu sein, dass die Geldbußen für kleinere Unternehmen, die nur in einem Produktbereich tätig sind, künftig geringer ausfallen werden. Für Konzerne, die in einer Vielzahl von Märkten aktiv sind, während das Kartell nur ein bestimmtes Produkt ihres Portfolios betrifft, dürfte die angepasste Bußgeldbemessung hingegen künftig zu noch höheren Geldbußen führen. ||

Autor

Marcus Mayer
Rechtsanwalt
Ernst & Young Law GmbH, Stuttgart
Telefon +49 711 9881 11203
marcus.mayer@de.ey.com



Brennpunkt

Chancen und Risiken für Verbraucherverträge/E-Commerce

Umfangreiche Änderungen der Rechtsgrundlagen für Verbraucherverträge/E-Commerce durch Umsetzung der EU-Verbraucherrechterichtlinie ab Juni 2014

Mit Geltung zum 13.06.2014 werden sich die Rechtsgrundlagen für Geschäfte zwischen Unternehmern und Verbrauchern (Verbraucherverträge) umfassend ändern, insbesondere soweit es sich um Fernabsatzverträge handelt (E-Commerce). Aber auch Verbraucherverträge, die im stationären Handel abgeschlossen werden, sind von den Änderungen betroffen. Hintergrund ist das am 14.06.2013 vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung“, mit dem die Vorgaben der EU-Verbraucherrechterichtlinie 2011/83/EU (nachfolgend „VRRRL“) in deutsches Recht umgesetzt werden. Bereits 2011 auf EU-Ebene verabschiedet, verfolgt die VRRRL in weiten Teilen das Konzept der sog. Vollharmonisierung. Entsprechend war es dem deutschen Gesetzgeber weitgehend unmöglich, bei der Umsetzung in deutsches Recht von den Vorgaben der VRRRL abzuweichen.

Auch wenn die neuen gesetzlichen Regelungen erst ab dem 13.06.2014 in Kraft treten, sind die Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage überaus zahlreich und teilweise so grundlegend, dass zumindest diejenigen Unternehmen, die im Bereich E-Commerce aktiv sind, ihre Pro-

zesse und Rechtstexte zeitnah im Hinblick auf die bevorstehenden Anforderungen analysieren sollten, um schließlich taggenau (13.06.2014) umstellen zu können. Gerade weil eine Übergangsfrist nicht vorgesehen ist, bedarf es einer rechtzeitigen und gründlichen Vorbereitung, um sämtliche Regelungen vollständig und korrekt anzuwenden und kostenträchtige wettbewerbsrechtliche Abmahnungen möglichst zu vermeiden. Schließlich erfordert die neue Rechtslage eine Reihe wirtschaftlicher Grundsatzentscheidungen, die eine eingehende Analyse und einen gewissen Vorlauf für die Umsetzung notwendig machen.

Als wesentliche Änderungen sind hervorzuheben:

- ▶ Die Informationspflichten, die der Unternehmer bei Verbraucherverträgen (stationärer Handel sowie Versandhandel) zu berücksichtigen hat, werden umfassend neu gestaltet, das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und im Versandhandel sowie die dortigen Informationspflichten weitgehend einander angeglichen.
- ▶ Das Widerrufsrecht bei „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen“ und Versandhandelsgeschäften wird grundsätzlich neu geregelt. Es gilt zukünftig eine europaweit einheitliche Widerrufsfrist von 14 Tagen. Im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage erlischt das Widerrufsrecht spätestens nach Ablauf von 12 Monaten und 14 Tagen.

- ▶ Zukünftig erfordert die Ausübung des Widerrufs durch den Verbraucher eine eindeutige Erklärung, die auch mündlich/telefonisch, aber nicht mehr allein durch Rücksendung der Ware erfolgen kann. Der Unternehmer kann den Verbrauchern hierzu zukünftig online ein Widerrufsformular zur Verfügung stellen. Dies erfordert eine Anpassung der Shop-Software und der Prozesse, da in diesem Fall der Zugang des Widerrufs per E-Mail unverzüglich bestätigt werden muss.
- ▶ Die gesetzliche Möglichkeit, dem Verbraucher anstelle des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht einzuräumen, entfällt. Bisher verwendete Rückgabebelegungen sind durch Widerrufsbelegungen zu ersetzen. Die gesetzlichen Ausnahmen vom Widerrufsrecht werden erweitert. Dadurch stellen sich neue Anwendungsfragen.
- ▶ Die Rückabwicklung nach erfolgtem Widerruf wird beschleunigt: so ist der Kaufpreis statt bisher 30 Tagen ab dem 13.06.2014 innerhalb von 14 Tagen zu erstatten. Außerdem hat der Unternehmer dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, mit welchem der Verbraucher geleistet hat. Der Verbraucher muss die Ware binnen 14 Tagen ab Mitteilung des Widerrufs an den Verkäufer zurücksenden. Bis zum Erhalt der Ware steht dem Unternehmer ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des Kaufpreises zu.

► Der Verbraucher muss zukünftig sämtliche Waren von sich aus an den Unternehmer zurücksenden (auch solche, die nicht per Paket versendet werden können) – es sei denn der Unternehmer hat die Abholung angeboten. Darüber hinaus sieht das Gesetz vor, dass der Verbraucher die Kosten der Rücksendung trägt, unabhängig vom Preis der Ware. Abweichende Regelungen zwischen den Parteien sind möglich. Hier wird zu beobachten sein, ob die Unternehmen aus Wettbewerbsgründen in Zukunft trotz der Gesetzesänderung weiterhin kostenfreien Rückversand anbieten werden.

Da sich die Änderungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen je nach der Form des Vertriebs von Waren und Dienstleistungen unterschiedlich auswirken, wird jedes Unternehmen seine aktuellen Geschäftsprozesse, AGB und Vorgehensweisen analysieren müssen, um den genauen Anpassungsbedarf zu identifizieren. Den stationären Handel betreffen die gesetzlich nunmehr erstmals ausdrücklich geregelten Informationspflichten sowie die neuen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Vereinbarung zusätzlicher Entgelte (etwa für Nebenleistungen oder bestimmte Zahlungsmittel).

Im gesamten Versandhandel wird die Gestaltung von Internetseiten, Onlineshops und Katalogen daraufhin überprüft werden müssen, ob die aktuelle Struktur den neuen Informationspflichten entspricht. Im Verkaufsprozess muss sichergestellt werden, dass Informationen korrekt und zum richtigen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden, Kosten für den Versand und andere zusätzliche Kosten und etwaige Nebenleistungen wirksam vereinbart werden.

Sodann muss die Neuregelung des Widerrufsrecht des Verbrauchers vorschriftsgemäß in den Prozess eingebunden und wiedergegeben werden, nicht zuletzt im Hinblick auf die Vorschriften zur Rückabwicklung von Verträgen nach Ausübung des Widerrufsrechts. Aus wirtschaftlicher Sicht wird zu überlegen sein, in welcher Form die

Neuregelung zu Hin- und Rücksendekosten umgesetzt werden soll. Speziell den Bereich E-Commerce wird beschäftigen, dass der Unternehmer den Kunden nun bereits bei Beginn des Bestellvorgangs über die akzeptierten Zahlungsmittel und eventuellen Lieferbeschränkungen zu informieren hat.

Neben den zahlreichen neuen Anforderungen, die aufgrund des neuen Rechts zu beachten sein werden, bietet die Umsetzung der VRRRL für den Versandhandel jedoch auch attraktive Möglichkeiten: in Zukunft können Unternehmen ihre Kunden innerhalb der gesamten EU mit einem einzigen, zentral an den Vorgaben der VRRRL ausgerichteten Online-Shop oder Katalog ansprechen, ohne dass eine Anpassung der Geschäftsprozesse an einzelne nationale Regelungen des Verbrauchergeschäftes notwendig wäre. Die EU-weite Vereinheitlichung der rechtlichen Grundlagen für Verbrauchergeschäfte erleichtert die Internationalisierung des eigenen Angebots – und

zwar gerade solchen Unternehmen, die bisher nicht im Bereich E-Commerce aktiv waren.

Mit der Analyse der Anpassungen, die das neue Recht erforderlich machen wird, sollte zeitnah begonnen werden, damit die anschließende Umsetzung, insbesondere in Bezug auf Geschäftsbedingungen und Geschäftsprozesse, rechtzeitig erfolgen kann. Dabei sollten Sie nicht aus den Augen verlieren, im Zuge der Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben auch die Chancen, die das neue Recht bietet, für Ihr Unternehmen zu realisieren. ||

Autor

Frank Schäfer, LL.M.
Rechtsanwalt
Ernst & Young Law GmbH, Hannover
Telefon +49 511 8508 23755
frank.h.schaefer@de.ey.com



Rechtsprechung

Die Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH in der GmbH & Co. KG

BGH, Urteil vom 18.06.2013 -
Az.: II ZR 86/11 und
OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.07.2013 -
Az.: 7 U 184/12

Allgemeines

In der typischen GmbH & Co. KG liegt die einzige Aufgabe der Komplementär-GmbH in der Führung der Geschäfte der Kommanditgesellschaft. Das Organverhältnis besteht in solchen Fällen zwischen dem Geschäftsführer und der Komplementär-GmbH. Das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers kann entweder direkt mit der Kommanditgesellschaft oder mit der Komplementär-GmbH abgeschlossen werden. In der Praxis sind insbesondere in Konzernen auch Sachverhalte anzutreffen, bei denen der Geschäftsführer seine Vergütung durch die Konzernspitze erhält und lediglich Organfunktionen im Konzern wahrnimmt, ein Anstellungsvertrag besteht dann weder mit der GmbH noch mit der KG. Es entspricht bereits bislang der durchgängigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung, dass in Sachverhalten, in denen die alleinige oder wesentliche Aufgabe einer Komplementär-GmbH in der Führung der Geschäfte einer Kommanditgesellschaft besteht, sich der Schutzbereich des zwischen der Komplementär-GmbH und ihrem Geschäftsführer bestehenden Organ- und Anstellungsverhältnisses im Hinblick auf seine Haftung aus § 43 Abs. 2 GmbHG im Falle einer sorgfaltswidrigen Geschäftsführung auf die Kommanditgesellschaft erstreckt (st. Rspr.

vgl. nur BGH, Urteil vom 25.02.2002 II - Az.: ZR 236/00, BGH, ZIP 2002, 984, 985). Einzelheiten bei der Inanspruchnahme des Geschäftsführers sind allerdings bislang umstritten. Der Bundesgerichtshof und das OLG Karlsruhe haben sich nun in zwei kürzlich veröffentlichten Urteilen mit dieser praxisrelevanten Materie befasst und dabei einige Zweifelsfragen geklärt:

Voraussetzungen der Haftung des Geschäftsführers der Komplementär-GmbH

Generell kein Erfordernis eines Anstellungsvertrags

Der Bundesgerichtshof hatte sich in seiner Entscheidung vom 18.06.2013 - Az.: II ZR 86/11 mit der Inanspruchnahme des Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH in einer GmbH & Co. KG-Struktur befasst, dem der Insolvenzverwalter der Kommanditgesellschaft die pflichtwidrige Vergabe von Beratungsleistungen an eine Anwaltskanzlei und den Abschluss eines nachteiligen Kooperationsvertrags vorwarf. Ein Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers mit der KG bestand nicht, offensichtlich bestand auch kein Anstellungsvertrag zur Komplementär-GmbH. Der BGH stellte in diesem Zusammenhang klar, dass die Existenz eines Anstellungsverhältnisses keine Voraussetzung für die Einbeziehung der Kommanditgesellschaft in die Schutzwirkung der Organhaftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG sei (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2013, Tz. 17). Dies ist konsequent,

da die Haftung des Geschäftsführers gegenüber der GmbH allein aus dem Organverhältnis begründet ist und nicht von der Existenz eines Anstellungsvertrags abhängt. Damit entfaltet im Ergebnis nicht etwa ein bestehendes Anstellungsverhältnis, sondern die Organstellung als solche eine Schutzwirkung zugunsten der Kommanditgesellschaft; es geht damit dogmatisch um ein eigenes Institut einer gesellschaftsrechtlichen Schutzwirkung zugunsten Dritter - dies wird vom BGH unter Bezugnahme auf die anerkannte Schutzwirkung von gesetzlichen Schuldverhältnissen, wie der culpa in contrahendo begründet (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2013, Tz. 19). Dies ist ein neuer Aspekt, da sich der Bundesgerichtshof bislang in erster Linie mit der Schutzwirkung des Anstellungsverhältnisses befasst hatte. Auch das OLG Karlsruhe beschäftigte sich in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung mit diesem Thema und stellte fest, dass die Existenz eines Anspruchs der Kommanditgesellschaft abgeleitet rein aus organschaftlicher Haftung fraglich sei, da der Bundesgerichtshof bislang die Schutzwirkung des Anstellungsverhältnisses betont habe (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.07.2013 - Az.: 7 U 184/12).

Für die Vertragsgestaltung bedeutet diese Entscheidung, dass Haftungserleichterungen und sonstige Abreden im Anstellungsvertrag vorsorglich auch gegenüber der Kommanditgesellschaft vereinbart werden sollten.

Kein Erfordernis eines Gesellschafterbeschlusses nach § 46 Nr. 8 GmbHG zur Inanspruchnahme

Für die Inanspruchnahme des Geschäftsführers durch die Kommanditgesellschaft ist kein Gesellschafterbeschluss der Kommanditgesellschaft nach § 46 Nr. 8 GmbHG erforderlich, da es um Ansprüche der Kommanditgesellschaft geht, für die § 46 Nr. 8 GmbHG keine Anwendung findet. Eine entsprechende Vorschrift gibt es für die Kommanditgesellschaft nicht (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2013 Tz. 20). Dies entsprach schon der bisherigen Linie der Rechtsprechung. Nach Auffassung des OLG Karlsruhe gilt dieser Grundsatz selbst dann, wenn der Geschäftsführer von der Komplementär-GmbH aus abgetretenem Recht der GmbH & Co. KG in Anspruch genommen wird (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.07.2013 - Az.: 7 U 184/12). Es bedarf also in solchen Fällen weder eines Beschlusses der Gesellschafter der Komplementär-GmbH noch der GmbH & Co. KG. Anders nur, wenn die Komplementär-GmbH eigene Schadensersatzansprüche gegen den Geschäftsführer geltend macht.

Haftungsverzicht durch Einverständnis der Gesellschafter auch im Verhältnis zur Kommanditgesellschaft

In der GmbH haftet der Geschäftsführer nicht nach § 43 Abs. 2 GmbHG, wenn er aufgrund einer Weisung durch die Gesellschafterversammlung handelt. Eine Haftung des Geschäftsführers gegenüber der Kommanditgesellschaft ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ausgeschlossen, wenn er im Einverständnis von sämtlichen Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft handelt (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2013 - Az.: II ZR 86/11). Dabei bestehen keine besonderen Anforderungen an die Äußerungen dieses Einverständnisses, insbesondere bedarf es keines förmlichen Gesellschafterbeschlusses. Ein solches kann auch stillschweigend vorliegen. Auch im Falle einer von den Gesellschaftern der Komplementär-GmbH erteilten Weisung ist eine

Haftung des Geschäftsführers ausgeschlossen, sofern diese sachlich vertretbar und nicht erkennbar ungesetzlich ist (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2013 - Az.: II ZR 86/11, Tz. 33). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch eine von den Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft erteilte Entlastung einen Haftungsverzicht gegenüber dem Geschäftsführer zur Folge hat.

Anwendung der für die Kapitalgesellschaft entwickelten Beweislastregeln betreffend die Organhaftpflicht der KG

Im Aktienrecht ist es anerkannt, dass die Gesellschaft nach § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG ggf. mit der Erleichterung des § 287 ZPO darzulegen und ggf. zu beweisen hat, dass ihr durch ein Verhalten des Vorstandsmitglieds in seinem Pflichtenkreis, das möglicherweise pflichtwidrig ist, ein Schaden entstanden ist; das Vorstandsmitglied hat dagegen nach § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG darzulegen und zu beweisen, dass es seine Pflichten nicht verletzt oder jedenfalls schuldlos gehandelt hat oder dass der Schaden auch bei einem rechtmäßigen Alternativverhalten eingetreten wäre (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH, Urteil vom 15.01.2013 - Az.: II ZR 90/11). Diese Grundsätze werden auch auf Schadensersatzansprüche der GmbH gegen den Geschäftsführer aus § 43 Abs. 2 GmbHG angewendet (BGH, Urteil vom 04.11.2002 - Az.: II ZR 224/00). In der vorliegenden Entscheidung wendet der BGH diese Grundsätze im Verhältnis zwischen der Kommanditgesellschaft und dem Geschäftsführer und damit auch bei einer Personengesellschaft an - dies ist konsequent und nicht überraschend. ||

Autor

Dr. Christian Bosse
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Ernst & Young Law GmbH, Stuttgart
Telefon +49 711 9881 25772
christian.f.bosse@de.ey.com





Rechtsprechung

Das Urteil des BGH vom 12.03.2013 betrifft die Frage der Nichtigkeit des Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäfts bei gegen das aktienrechtliche Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßenden Rechtsgeschäften

BGH, Urteil vom 12.03.2013 -
Az.: II ZR 179/12

Leitsatz

Bei einem Verstoß gegen § 57 Abs. 1 S. 1 AktG sind weder das Verpflichtungs- noch das Erfüllungsgeschäft nichtig.

Praxisrelevanz

Bei dem vorliegenden Urteil handelt es sich um eine Grundlagenentscheidung des BGH zu der umstrittenen Frage nach den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 57 Abs. 1 S. 1 AktG. Die Ausschüttungssperre des § 57 Abs. 1 S. 1 AktG, nach dem Einlagen an Aktionäre nicht zurückgewährt werden dürfen, dient der Kapitalsicherung und damit dem Gläubigerschutz. Die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 57 Abs. 1 S. 1 AktG waren bisher stark umstritten. Mit Urteil vom 12.03.2013 hat der BGH klarstellend Stellung bezogen.

Rechtlicher Rahmen

Der Entscheidung des BGH lag dabei folgender Sachverhalt zugrunde:

Die WH-GmbH war Alleinaktionärin der WB-AG, welche sämtliche Geschäftsanteile an der A-GmbH hielt. Vorstandsmitglied der WB-AG war Prof. I, der gleichzeitig mit 24,99 % an der WH-GmbH beteiligt war. Seine Ehefrau mit 9,07 %, seine drei Kinder mit je 17,06 %. Die WB-AG, vertreten durch

zwei weitere Vorstandsmitglieder, veräußerte sämtliche Geschäftsanteile an der A-GmbH zu einem deutlich unter dem Verkehrswert liegenden Kaufpreis an die WH-GmbH. Der Insolvenzverwalter der WB-AG klagte auf Feststellung der Nichtigkeit des zugrundeliegenden Kauf- und Abtretungsvertrages unter Berufung auf die Ausschüttungssperre des § 57 Abs. 1 AktG.

Der BGH entschied, dass ein Verstoß gegen § 57 Abs. 1 AktG weder die Nichtigkeit des Verpflichtungs- noch des Verfügungsgeschäfts zur Folge habe.

Die Abtretung der Geschäftsanteile sei als verbotene Einlagenrückgewähr gem. § 57 Abs. 1 S. 1 AktG anzusehen, weil laut Kläger Vortrag der Kaufpreis in einem objektiven Missverhältnis zum Wert der veräußerten Geschäftsanteile stand.

Während Ansichten der Literatur die Nichtigkeit gegen § 57 Abs. 1 AktG verstoßende Rechtsgeschäfte (Hüffer, Aktiengesetz, 10. Auflage, 2012, § 57 AktG Rn. 23 m.w.N.) oder nur die Wirksamkeit des Erfüllungsgeschäfts vertreten, schließt sich der BGH der Auffassung an, der zufolge ein Verstoß gegen § 57 Abs. 1 AktG weder die Nichtigkeit des Verpflichtungs- noch des Erfüllungsgeschäfts begründet (Schmidt/Lutter, AktG, 2. Auflage 2010, § 57 AktG Rn. 74).

Zwar enthält § 57 AktG ein gesetzliches Verbot i.S.d. § 134 BGB, jedoch trete die

dadurch begründete Nichtigkeitsfolge nur ein, soweit sich aus dem Gesetz nicht ein anderes ergibt, vgl. § 134 HS. 2 BGB. Dies sei aber unter Berücksichtigung des § 62 Abs. 1 AktG gerade der Fall. Die Regelungen der §§ 57, 62 AktG seien nach Auffassung des BGH dahingehend auszulegen, dass weder das Verpflichtungs- noch Erfüllungsgeschäft nichtig ist. Die Annahme der Nichtigkeit führe zur Konkurrenz von § 62 Abs. 1 AktG mit bereicherungsrechtlichen Ansprüchen und stelle keine angemessene Lösung für den Kapitalschutz der AG dar. Bei Annahme der Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäfts konkurriere § 62 Abs. 1 AktG mit den §§ 812 ff. BGB, wobei insbesondere die Einrede der Entreicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB, die Haftungsveranschärfung nach §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB und die Verjährungsregeln nach §§ 199, 195 BGB Probleme aufwerfen.

Die Nichtigkeit des Erfüllungsgeschäfts verstärke zwar einerseits den insolvenzrechtlichen Schutz (im Insolvenzfall Aussonderrungsrecht nach § 47 InsO), führe aber andererseits bei Übertragung von beweglichen Sachen, Grundstücken und Rechten insbesondere im Hinblick auf die Verjährung zu uneinheitlichen Ergebnissen (Verjährung des Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB nach 30 Jahren, vgl. § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB; Verjährung des Anspruchs aus § 62 Abs. 1 AktG gem. § 62 Abs. 3 AktG nach 10 Jahren).

Gegen die Nichtigkeitsannahme spreche neben konkurrenzrechtlichen Aspekten ferner der Schutzzweck des § 57 Abs. 1 AktG, der auf die Erhaltung dem Wert nach und nicht auf die gegenständliche Zusammen-

setzung des Kapitals ausgerichtet sei. Aufgrund der häufig bestehenden Ungewissheit über die Angemessenheit der Gegenleistung und der damit verbundenen Frage, ob ein Verstoß gegen § 57 Abs. 1 AktG

überhaupt vorliegt, würde die Nichtigkeit des Erfüllungsgeschäfts zu Unsicherheiten über die dingliche Zuordnung der von der Gesellschaft weggegebenen Vermögensgegenstände führen und Rechtsunsicherheit zur Folge haben. ||

Fazit

Die Entscheidung des BGH zu § 57 AktG führt einerseits zu mehr Rechtssicherheit, da die Angemessenheit der Gegenleistung keinen Einfluss auf die dingliche Zuordnung der verbotswidrig ausgekehrten Sachleistungen nimmt. Andererseits kann es natürlich zu wirtschaftlich unbefriedigenden Ergebnissen kommen, wenn wie vorliegend, die Aktiengesellschaft insolvent wird und der Insolvenzverwalter seinen Ersatzanspruch zur Tabelle anmelden muss und ihm kein Aussonderungsrecht zusteht.

Quasi nebenbei hat der BGH Feststellungen bzgl. der Wirksamkeit der Vertretung der WB-AG beim Abschluss des Kauf- und Abtretungsvertrages durch den Vorstand getroffen.

Gem. § 112 Abs. 1 AktG wird die Gesellschaft zwar gegenüber Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat vertreten, jedoch sei die WH-GmbH mangels eines wesentlichen Einflusses des Prof. I (nur knapp 25 % Beteiligung) nicht mit einem Vorstandsmitglied wortlauterweiternd gleichzustellen. Allein eine familiäre Verbundenheit zu anderen Gesellschaftern rechtfertige keine Geschäftsanteilszurechnung.

Autor

Ilja Schneider
Rechtsanwalt
Ernst & Young Law GmbH, Hamburg
Tel +49 40 36132 25778
ilja.schneider@de.ey.com





Rechtsprechung

Zur Nichtigkeit von Beraterverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern

OLG Köln, Urteil vom 28.01.2013 -
Az.: 18 U 21/12

Der Umgang mit Beraterverträgen von Aufsichtsratsmitgliedern mit dem Unternehmen, in dessen Aufsichtsrat sie sitzen, ist immer wieder Gegenstand zahlreicher Diskussionen und juristischen Streits. Der Kölner Zivilsenat konkretisierte nun die Anforderungen für das Mandatierungsverhalten von Aufsichtsräten.

Mit Urteil vom 28.01.2013 hat nun das OLG Köln zu einigen Fragen Stellung genommen.

Sachverhalt

Der Kläger ist Aktionär der beklagten Aktiengesellschaft (AG) und ficht die Entlastungsbeschlüsse der Hauptversammlung für Vorstand und Aufsichtsrat an. Der Aufsichtsratsvorsitzende der Beklagten war zugleich auch Partner einer Rechtsanwaltssozietät, die für die Beklagte tätig geworden ist. Der Aufsichtsrat hatte ohne weitere Konkretisierung der Beauftragung besagter Rechtsanwaltssozietät als „ausgelagerte Rechtsabteilung“ zugestimmt. Die im Laufe des Geschäftsjahres auf Basis dieser Rahmenvereinbarung erteilten Einzelaufträge wurden nachträglich durch den Aufsichtsrat genehmigt. Insbesondere wurde die Rechtsanwaltssozietät mit der Erstellung eines Leitfadens für die Hauptversammlung beauftragt. Der Kläger führt nun an, dass diese Vorgehensweise gegen §§ 113 f. AktG verstoße. Das Landgericht Köln hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hatte Erfolg.

Entscheidung des OLG Köln

Die Entlastungsbeschlüsse sind nach Auffassung des OLG Köln anfechtbar, weil damit ein Verhalten von Vorstand und Aufsichtsrat gebilligt wurde, welches in schwerwiegender und eindeutiger Weise einen Verstoß gegen §§ 113 f. AktG darstellt. Das Oberlandesgericht hat damit weite Teile der Entscheidung der Vorinstanz revidiert.

Der eindeutige Gesetzesverstoß liegt nach Auffassung des OLG Köln in der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat zu einer nicht genehmigungsfähigen Rahmenvereinbarung von Beratungsleistungen. Nach § 114 AktG seien nur solche Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern zulässig, die Dienst- oder Werkleistungen betreffen, die nicht originär in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats fallen. Zur Vermeidung von Umgehungen müsse der Beratervertrag daher eindeutige Feststellungen darüber ermöglichen, ob die zu erbringende Leistung außer- oder innerhalb des organchaftlichen Pflichtenkreises des Aufsichtsratsmitglieds liegt und ob der Vertrag darüber hinaus keine verdeckten Sonderzuwendungen – etwa in Form einer überhöhten Vergütung – enthält. Die speziellen Beratungsgegenstände und das dafür zu entrichtende Entgelt seien so konkret zu bezeichnen, dass sich der Aufsichtsrat ein eigenständiges Urteil über die Art und den Umfang der Leistung sowie über dessen Höhe und die Angemessenheit der Vergütung bilden könne. Diese Grundsätze gelten indes auch dann, wenn nicht ein Beratervertrag mit einem Aufsichtsratsmitglied persönlich in Rede steht, sondern Vertragspart-

ner die Rechtsanwaltssozietät ist, deren Partner dem Aufsichtsrat angehört.

Das OLG Köln stellt fest, dass die Betrauung der Rechtsanwaltssozietät mit den Aufgaben einer „ausgelagerten Rechtsabteilung“ derart allgemein gehalten sei, dass sie nicht nur zulässige Beratungsfragen umfasse, sondern auch zur Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats gehörende Tätigkeiten mit einschließe. Beraterverträge, die oben stehende Anforderungen nicht erfüllen, seien gemäß § 134 BGB in Verbindung mit § 113 f. AktG nichtig.

Die im vorliegenden Fall zu allgemein gefasste Rahmenvereinbarung wurde auch nicht in aktienrechtlich relevanter Weise nachträglich konkretisiert. Das OLG Köln ließ es insoweit offen, ob eine nachträgliche Konkretisierung mit anschließender Genehmigung durch den Aufsichtsrat aktienrechtlich überhaupt zulässig sei, da es bereits an einem diesbezüglichen Sachvortrag fehle. Zu beachten sind diesbezüglich auch die Ausführungen des OLG Köln zur Darlegungs- und Beweislast. Sei es dem primär darlegungsbelasteten Kläger, mangels Kenntnis von den genauen Beratungsleistungen, nicht möglich, die Gründe vorzutragen, warum diese zum organchaftlichen Pflichtenkreis des Aufsichtsratsmitglieds gehören, treffe die Beklagte insoweit eine sekundäre Darlegungslast. Eine pauschale Behauptung, dass die Leistungen nicht schon kraft der Organstellung geschuldet seien, reiche indes nicht aus. Da der Kläger keine Kenntnis von den konkreten Leistungen gehabt habe und diese auch nicht

haben konnte, treffe die Beklagte insoweit eine sekundäre Darlegungslast, der sie nicht gerecht geworden sei.

Die Gesellschaft selbst habe zudem einen konkreten Beraterauftrag genannt, der nicht genehmigungsfähig sei. Nicht genehmigungsfähig war insbesondere auch der der Sozietät erteilte Auftrag zur Erstellung eines Leitfadens für die Hauptversammlung. Ein solcher Leitfaden diene v. a. als Orientierungshilfe des Versammlungsleiters für die Durchführung der Hauptversammlung. Die Befassung mit dem Leitfaden gehöre mithin zum Pflichtenkreis des kraft Satzung zum Versammlungsleiter bestimmten Aufsichtsratsvorsitzenden. Für die Anfertigung dürfe dieser zwar auf die Ressourcen der Gesellschaft zurückgreifen, beschäftige er sich jedoch selbst mit dieser Aufgabe, so sei damit untrennbar die ihm qua Amt obliegende persönliche Vorbereitung an der Durchführung der Hauptversammlung verbunden, für die er weder kraft Hauptversammlungsbeschluss noch kraft Satzung eine Sondervergütung zu beanspruchen habe.

Praxisfolgen

Das OLG Köln geht in seiner Entscheidung auf die von vielen Stimmen im Schrifttum vertretene Möglichkeit einer nachträglichen Konkretisierung ursprünglich zu unbestimmt formulierter Beratungsverträge zwar ein, nimmt hierzu jedoch nicht abschließend Stellung. Seine Ausführungen zur sekundären Darlegungslast der Beklagten lassen jedoch vermuten, dass es bei Erheblichkeit dieser Frage eine nachträgliche Konkretisierung als zulässig ansehen könnte. ||

Hinweis

Beratungsgegenstände und das dafür zu entrichtende Entgelt sind so konkret zu bezeichnen, dass sich der Aufsichtsrat ein eigenständiges Urteil über die Art und den Umfang der Leistung sowie über die Höhe und die Angemessenheit der Vergütung bilden kann.



Autor

Dr. Silke Malchow
Rechtsanwältin
Ernst & Young Law GmbH, Stuttgart
Telefon +49 711 9881 28016
silke.malchow@de.ey.com



Rechtsprechung

Die „Google“-Entscheidung des BGH

BGH, Urteil vom 14.05.2013 -
Az.: VI ZR 269/12

Die Internet-Suchmaschine „Google“ unterbreitet dem Nutzer während der Eingabe von Suchbegriffen Vorschläge zur Vervollständigung der Suchanfrage. Mit dieser „Autocomplete-Funktion“ werden ähnliche Suchbegriffe angezeigt, die andere Nutzer verwandt haben. Die angezeigten Vorschläge werden auf Basis eines Algorithmus ermittelt, der u. a. auch die Suchanfragen anderer Nutzer sowie deren Anzahl einbezieht. Gegenstand der medialen Berichterstattung wurde diese Funktion angesichts einer Klage von Bettina Wulff, die sich dagegen wandte, dass bei einer Eingabe ihres Namens in die Suchmaske von Google diskreditierende Suchbegriffe vorgeschlagen wurden, die eine frühere Tätigkeit im Rotlichtmilieu nahelegten. Unterstützung findet sie dabei möglicherweise beim BGH, der nunmehr in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden hat, dass der Vorschlag der Worte „Scientology“ und „Betrug“ in Kombination mit dem Namen des Klägers als alternative Suchbegriffe eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts darstellt. Die Vorinstanzen hatten eine Persönlichkeitsrechtsverletzung demgegenüber verneint, weil der Nutzer erkenne, dass die vorgeschlagenen Ergänzungen keine eigenständige inhaltliche Aussage bildeten, sondern nur auf technischem Weg entstünden.

Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Autocomplete-Funktion

Der BGH bejaht eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch die automatischen Ergänzungen, sofern sich aus der Kombination zwischen Suchwort und dem jeweiligen Ergänzungsvorschlag ein verletzender Aussagegehalt ergibt.

Seine Entscheidung begründet der BGH dabei damit, dass mit der Nennung der negativ konnotierten Begriffe „Scientology“ bzw. „Betrug“ bei Eingabe des Namens des Klägers eine Aussage dahingehend getroffen werde, dass zwischen dessen Person und den genannten Begriffen ein sachlicher Zusammenhang bestünde. Zumindest halte der Nutzer einen solchen Zusammenhang für möglich, da Google keine beliebigen Suchvorschläge präsentiere, die nur zufällige „Treffer“ lieferten. Das Suchprogramm berücksichtige vielmehr die schon gestellten Suchanfragen und präsentiere dem Nutzer die Wortkombinationen als Ergänzungsvorschläge, die am häufigsten zu dem fraglichen Suchbegriff eingegeben worden seien. Das geschehe in der Erwartung, dass die mit dem Suchbegriff bereits verwandten Wortkombinationen - je häufiger desto eher - dem aktuell suchenden Internetnutzer hilfreich sein könnten, weil die ergänzend angezeigten Wortkombinationen inhaltliche Bezüge zu dem Suchbegriff widerspiegeln.

Störerhaftung des Suchmaschinenbetreibers

Für derartige Persönlichkeitsrechtsverletzungen soll der Suchmaschinenbetreiber nach der Entscheidung des BGH unter dem Gesichtspunkt der sog. Störerhaftung verantwortlich gemacht werden können. Haftungsmaßstab ist dabei letztlich § 7 TMG. Vorliegend geht es nach Ansicht des BGH nicht um eine Durchleitung, Zwischenspeicherung oder Speicherung fremder Inhalte, sondern vielmehr um eigene Inhalte des Suchmaschinenbetreibers. Die vorgeschlagenen alternativen Suchbegriffe seien Resultat einer Auswertung des Nutzerverhaltens durch Google, so dass auch die Verknüpfung von Suchwort mit den Ergänzungsvorschlägen unmittelbar von Google stammten. Für eine Haftungsbeschränkung gem. §§ 8 - 10 TMG sei somit kein Raum.

Das Suchmaschinenangebot von Google ziele allerdings grundsätzlich nicht auf eine Rechtsverletzung in Gestalt einer gegen eine bestimmte Person gerichtete unwahre Tatsachenbehauptung. Ehrverletzende Begriffsverbindungen könnten vielmehr nur durch das Hinzutreten eines bestimmten Nutzerverhaltens entstehen. Indem Google jedoch die Abfragedaten der Nutzer verarbeite und die entsprechenden Begriffsverbindungen bilde, sei Google für die diesbezüglichen Suchvorschläge verantwortlich. Entscheidend für eine Haftung sei daher,

ob Google hinreichende Vorkehrungen getroffen habe, um zu gewährleisten, dass die generierten Suchvorschläge keine Rechte Dritter verletzen. Voraussetzung einer Haftung des Betreibers einer Suchmaschine mit entsprechender Autocomplete-Funktion sei daher eine Verletzung von Prüfungspflichten. Die Grenze einer solchen Pflicht zur Überprüfung bilde dabei der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit.

Zumutbarkeit als Prüfungsmaßstab

Danach sei der Betreiber einer Suchmaschine grundsätzlich nicht verpflichtet, die durch eine Software generierten Suchergänzungsvorschläge generell vorab auf etwaige Rechtsverletzungen zu überprüfen. Nach Auffassung des BGH würde dies den Betrieb einer Suchmaschine mit einer Suchergänzungsfunktion unzumutbar erschweren, wenn nicht sogar unmöglich machen. Den Betreiber einer Suchmaschine treffe deshalb grundsätzlich erst dann eine Prüfungspflicht, wenn er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlange. Weise ein Betroffener den Betreiber einer Internet-Suchmaschine auf eine rechtswidrige Verletzung seines Persönlichkeitsrechts hin, sei dieser verpflichtet, derartige Verletzungen zukünftig zu verhindern. Kommt der Suchmaschinenbetreiber dem nicht nach, stehen dem Betroffenen Unterlassungs- und ggf. - abhängig von dem konkreten Einzelfall - Schadensersatzansprüche zu. Eine generelle Verpflichtung zu einer präventiven Filterung im Hinblick auf mögliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen besteht demgegenüber nach Auffassung des BGH nicht bzw. allenfalls für bestimmte Bereiche, wie etwa Kinderpornografie. ||

Fazit

Die Entscheidung des BGH ist in ihrer Tendenz, das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zu stärken, ausdrücklich zu begrüßen. Gleichwohl dürfte sie in der Praxis nur schwer umzusetzen sein, nachdem offen bleibt, wie Prüfpflichten seitens eines Suchmaschinenbetreibers künftig auszugestaltet sind, um eine Störerhaftung sicher auszuschließen. Dies gilt umso mehr, als nicht ohne weiteres objektiv zu definieren ist, wann eine Persönlichkeitsverletzung vorliegt und wann ein Einschreiten aufgrund des Hinweises eines Betroffenen tatsächlich indiziert ist. Im Ergebnis könnte sich für Google daher eine vollständige Deaktivierung der „Autocomplete-Funktion“ als praktikabelste Maßnahme herausstellen.

Für die Praxis ist festzuhalten, dass rechtsverletzende Suchbegriffe, die von der Autocomplete-Funktion von Google vorgegeben werden, künftig nicht mehr hingenommen werden müssen. Betroffene können sich vielmehr aktiv gegen die Anzeige entsprechender Vorschläge zur Wehr setzen. Das gilt nicht nur für Privatpersonen, sondern auch - und gerade - für Unternehmen, sofern deren geschäftliches Ansehen durch entsprechende Suchbegriffsvorschläge beeinträchtigt wird.



Autor

Dr. Sebastian Eckhardt
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Ernst & Young Law GmbH, Stuttgart
Telefon +49 711 9881 25262
sebastian.eckhardt@de.ey.com



Rechtsprechung

Ausschließung eines Gesellschafters aus einer zweigliedrigen GmbH aus wichtigem Grund

OLG Stuttgart, Hinweisbeschluss vom 13.05.2013 - Az.: 14 U 12/13

Das OLG Stuttgart hat sich in einem jüngst ergangenen Beschluss mit den Anforderungen der Abberufung eines alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers in einer zweigliedrigen GmbH aus wichtigem Grund sowie den Voraussetzungen der Ausschließung eines Gesellschafters ebenfalls aus wichtigem Grund befasst.

Entscheidung

Mit einer interessanten Überlegung hat das OLG Stuttgart in einem aktuellen Beschluss die Zurückweisung einer Berufung angekündigt, in dem die Abberufung eines Mehrheitsgesellschafters als Geschäftsführer einer zweigliedrigen GmbH beschlossen werden sollte, ein wichtiger Grund jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht vorlag. Anlass war eine Anfechtungs- und Beschlussfeststellungsklage, die der Minderheitsgesellschafter der GmbH gegen diese geführt hat, um zum einen die von ihm angestrebte Abberufung des Mehrheitsgesellschafters und alleinigen Geschäftsführers der GmbH aus wichtigem Grund sowie die fristlose Kündigung des Geschäftsführerdienstvertrags zu erreichen und zum anderen die gegen ihn gerichtete Ausschließung aus der Gesellschaft durch zwangsweise Abtretung seines Geschäftsanteils zu verhindern. Der Mehrheitsgesellschafter hatte bei der Beschlussfassung zunächst mitgestimmt und danach festgestellt, dass der Beschluss über seine Abberufung nicht gefasst worden sei. Der Minderheitsgesellschafter hatte daraufhin Anfechtungsklage erhoben, verbunden mit der Feststellung,

dass die Abberufung aus wichtigem Grund doch beschlossen worden sei. Der Mehrheitsgesellschafter sei von der Abstimmung ausgeschlossen gewesen.

Das OLG Stuttgart stellt in seinem Beschluss fast lehrbuchartig die Voraussetzungen für die Abberufung eines alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers einer personalistisch strukturierten GmbH aus wichtigem Grund sowie die Ausschließung eines Gesellschafters aus wichtigem Grund dar.

Zu den Anforderungen an die Abberufung des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers einer zweigliedrigen GmbH aus wichtigem Grund führt das OLG Stuttgart aus, dass ein wichtiger Grund für die Abberufung eines Geschäftsführers einer GmbH nach § 38 Abs. 2 GmbHG besteht, wenn das Verbleiben des Geschäftsführers für die GmbH unzumutbar ist. Dies sei aufgrund einer Abwägung aller im konkreten Fall wesentlichen Umstände zu entscheiden, wobei insbesondere die Schwere der dem Geschäftsführer zur Last fallenden Verfehlungen, deren Folgen für die Gesellschaft, der durch sie verursachte Vertrauensverlust, das Ausmaß des beiderseitigen Verschuldens, die Größe der Wiederholungsgefahr von pflichtwidrigem Verhalten, die Dauer der Tätigkeit des Geschäftsführers für die Gesellschaft und dessen besondere Verdienste um das Unternehmen bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich könnten gerade schwerwiegende Pflichtverletzungen des Geschäftsführers einen wichtigen Grund für die Abberufung bilden. Zu berücksichtigen seien andererseits jedoch auch Aspekte wie eine

langjährige Tätigkeit des Geschäftsführers für die Gesellschaft sowie der Umstand, dass sich bis zu der streitgegenständlichen Beschlussfassung über längere Zeit keine Beanstandungen ergeben hätten. Auch die Höhe der Kapitalbeteiligung des (Gesellschafter-) Geschäftsführers an der Gesellschaft sei im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Außerdem führt das OLG Stuttgart zu den Anforderungen an die Ausschließung eines Gesellschafters aus einer personalistisch strukturierten GmbH aus, dass für die GmbH ein Ausschließungsrecht anerkannt sei, wenn der Gesellschafter aus einem in seiner Person liegenden Grund für die Gesellschaft untragbar geworden sei. Ein wichtiger Grund liege vor, wenn das Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft eine gedeihliche Fortführung des Unternehmens in Frage stellen würde oder wenn aus sonstigen Gründen die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm für die übrigen Gesellschafter unzumutbar sei. Die Feststellung eines wichtigen Ausschließungsgrundes setze daher eine Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände voraus. Mehrere Vorwürfe, die jeweils für sich alleine nicht die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes erfüllten, könnten in ihrer Gesamtheit für eine Ausschließung genügen. Verschulden des auszuschließenden Gesellschafters sei nicht erforderlich.

Ein weiterer Aspekt, zu dem der Beschluss Stellung nimmt, ist, unter welchen Voraussetzungen bei der Abstimmung über die Abberufung eines Geschäftsführers einer GmbH aus wichtigem Grund ein Stimm-

rechtsausschluss eingreift. Ein Gesellschafter kann bei seiner Bestellung zum Geschäftsführer ebenso wie bei dem Widerruf der Bestellung grundsätzlich mitstimmen. Eine Abberufung gegen den Willen des Mehrheitsgesellschafters wird daher regelmäßig nur dann gelingen, wenn er wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes selbst nicht abstimmen darf (§ 47 Abs. 4 GmbHG). Es ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten, ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer von der Beschlussfassung über seine Abberufung aus wichtigem Grund stets ausgeschlossen ist, unabhängig davon, ob sich später herausstellt, dass der wichtige Grund vorlag oder nicht. Gegenauffassungen machen - mit Unterschieden in den Details - einen Stimmrechtsausschluss davon abhängig, ob tatsächlich ein wichtiger Grund vorliegt. Im vorliegenden Fall kommt das OLG Stuttgart zu dem Ergebnis, dass es auf den oben dargestellten Streit nicht ankomme. Es könne dahingestellt bleiben, ob ein Stimmrechtsausschluss schon allein deshalb vorgelegen habe, weil es um eine Abberufung aus wichtigem Grund gegangen sei, auch wenn tatsächlich kein wichtiger Grund vorlag. Wenn man das annehme, sei zwar die Stimme des Mehrheitsgesellschafters nicht zu zählen, doch sei dann auch die Stimmabgabe des Minderheitsgesellschafters nichtig. Der Senat führt dazu aus: *„Da ein wichtiger Grund fehlte, war die Zustimmung des Minderheitsgesellschafters zu dem Beschlussantrag - zumindest unter den hier vorliegenden Umständen - treuwidrig und damit unwirksam. Es gilt jedenfalls unter den Umständen des Streitfalls Entsprechendes wie für den Fall der Versagung der Zustimmung zu einem auf die Abberufung aus wichtigem Grund gerichteten Beschlusses bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Dass eine solche Versagung dann treuwidrig ist, entspricht gefestigter Auffassung, die der Senat teilt. Aus den gleichen Gründen ist umgekehrt auch hier die in Frage stehende Zustimmung zur Abberufung des Mehrheitsgesellschafters-Geschäftsführers in der zweigliedrigen, personalistisch strukturierten GmbH treuwidrig, eben weil ein wichtiger Grund tatsächlich nicht vorlag.“* ||

Fazit

Die Zustimmung des Minderheitsgesellschafters zu dem Beschlussantrag, den Mehrheitsgesellschafters-Geschäftsführer der zweigliedrigen Gesellschaft aus wichtigem Grund abzuberufen sowie aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft auszuschließen, kann treuwidrig und damit nichtig sein, wenn der erforderliche wichtige Grund fehlt. Gerade bei einer zweigliedrigen GmbH stellen Rechtsprechung und Literatur strenge Anforderungen an die Abberufung von Geschäftsführern und an die Ausschließung von Gesellschaftern aus wichtigem Grund, um zu verhindern, dass der eine Gesellschafter die Tätigkeit des anderen beliebig beenden kann.

Autor

Katrin Werling
Rechtsanwältin
Ernst & Young Law GmbH, Stuttgart
Telefon +49 711 9881 11563
katrin.werling@de.ey.com





Rechtsprechung

Abberufung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund

OLG Stuttgart, Urteil vom 28.05.2013 - Az.: 20 05/12

Ausgangsfall

Der Kläger, Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft, wurde durch Aufsichtsratsbeschluss aus wichtigem Grund als Vorstand abberufen. Grund dafür war, dass dieses Vorstandsmitglied ein Schreiben an einen Kreditgeber der Aktiengesellschaft versandt hatte mit der Ankündigung, dass die nächste Darlehensrate nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, sondern allenfalls erst drei Monate später bedient werde. Entsprechend dieser Ankündigung verfuhr der Kläger dann auch. Die nicht fristgerechte Zahlung berechnete den Kreditgeber, das noch mit etwa EUR 6 Mio. valutierende Darlehen sofort fällig zu stellen. Dementsprechend meinte der Aufsichtsrat, der Kläger habe die Gesellschaft mit dieser Ankündigung pflichtwidrig in große Gefahr gebracht. Der Kläger habe es auch pflichtwidrig unterlassen, für die erforderliche Liquidität zur rechtzeitigen Bedienung des Darlehens zu sorgen. Dieses zweite Argument brachte der Aufsichtsrat aber erst in seinem letzten erstinstanzlichen Schriftsatz vor. Mit seiner Klage wollte der Kläger seine Vorstandsbestellung durch Urteil wieder herstellen lassen. Die Klage war dabei gegen die Aktiengesellschaft gerichtet, diese vertreten durch ein namentlich benanntes Aufsichtsratsmitglied, an das die Klage dann auch zugestellt wurde. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht Stuttgart (OLG) möchte die zu-

lässige Berufung des Klägers zurückweisen. In seiner Entscheidung geht das OLG auf eine Reihe prozess- und aktienrechtlicher Aspekte ein. Die beiden wichtigsten werden im Folgenden dargestellt.

Trotz Falschbezeichnung in der Klage kein Vertretungsmangel auf Beklagtenseite

Die Zulässigkeit der Klage wird nicht etwa durch einen Vertretungsmangel in Frage gestellt. Zwar wird die Aktiengesellschaft im Prozess gegenüber - amtierenden wie bereits ausgeschiedenen - Vorständen gemäß § 112 AktG i.V.m. § 51 ZPO nicht etwa durch einzelne Aufsichtsratsmitglieder, sondern durch den gesamten Aufsichtsrat vertreten. Gemäß dem OLG ist die Klage im vorliegenden Fall aber dahingehend auszulegen, dass sie von Anfang an gegen die Aktiengesellschaft, vertreten durch den gesamten Aufsichtsrat, gerichtet war. Anerkannt ist, dass eine Klage gegen eine Aktiengesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, mangels anderer Anhaltspunkte dahingehend auszulegen ist, dass die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat als Gesamtorgan vertreten wird und die Klage dabei dem Aufsichtsratsvorsitzenden lediglich zugestellt werden soll. Dem OLG zufolge gilt dieser Auslegungsgrundsatz hier mangels entgegenstehender Anhaltspunkte entsprechend. In rechtlicher Hinsicht genügt für die wirksame Klageerhebung bereits die Zustellung der Klageschrift an ein einziges Aufsichtsratsmitglied.

Kein unzulässiges Nachschieben von Abberufungsgründen

Das OLG ist der Überzeugung, dass hier auch nicht in unzulässiger Weise ein Grund für den Widerruf der Bestellung nachgeschoben worden ist. Sofern ein Abberufungsgrund bereits vor dem Abberufungsbeschluss des Aufsichtsrats bestanden hat, kann dieser zwar zur Begründung der Abberufungsentscheidung nachgeschoben werden, wenn der Aufsichtsrat zuvor einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und die Vorstandsbestellung inzwischen nicht ohnehin wegen Zeitablaufs beendet ist. Kannte der Aufsichtsrat den nachgeschobenen Abberufungsgrund aber schon, ohne dass er seine Abberufungsentscheidung auf diesen Grund (mit) gestützt hätte, kann dieser Grund regelmäßig nicht mehr für die Abberufung herangezogen werden.

Nach Ansicht des OLG liegt hier nicht das Nachschieben eines Abberufungsgrundes vor, sondern es handelt sich um ein und denselben Abberufungsgrund. Rechtlich entscheidend für die Frage, ob ein Nachschieben von Gründen vorliegt, ist nach Ansicht des OLG letztlich nur, ob ein neuer Lebenssachverhalt vorgetragen wird oder ob es sich - wenn auch mit einer anderen rechtlichen Beurteilung oder mit einem anderen Schwerpunkt des an den Lebenssachverhalt geknüpften Vorwurf - weiterhin um den im Kern identischen Lebenssachverhalt zur Rechtfertigung der Abberufung handelt. Gemessen daran stehen hier die

schriftliche Ankündigung, die Darlehensrate nicht fristgerecht zu bezahlen, und die Nichtzahlung der Darlehensrate in einem so engen Zusammenhang, dass eine Aufspaltung dieses einheitlichen Sachverhalts künstlich wäre und deshalb ein einheitlicher Abberufungsgrund vorliegt.

Sofern nach den Kriterien des OLG ein einheitlicher Abberufungsgrund vorliegt, kann somit ein weiterer Aspekt dieses Grundes zulässigerweise auch nachträglich geltend gemacht werden, ohne dass es eines neuen Aufsichtsratsbeschlusses bedarf. ||

Autor

Dipl.-Kfm. Dr. Maximilian Koch
Rechtsanwalt
Ernst & Young Law GmbH, Düsseldorf
Telefon +49 211 9352 17886
maximilian.koch@de.ey.com





Rechtsprechung

Verstöße gegen Datenschutzrecht können auch von Wettbewerbern angegriffen werden

OLG Hamburg, Urteil vom 27.06.2013 - Az.: 3 U 26/12

Das OLG Hamburg hat eine fehlende Datenschutzerklärung auf einer Homepage nicht nur als Verstoß gegen Datenschutzrecht angesehen, sondern gleichzeitig als Wettbewerbsverstoß, der von Konkurrenten vor Zivilgerichten gerügt werden kann.

Selten Sanktionen nach Datenschutzrecht

Zweck des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“), aber auch des Telemediengesetzes („TMG“), ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass Behörden oder Unternehmen sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigen.

Im BDSG und im TMG sind zwar Sanktionen für Verstöße gegen Datenschutzrecht vorgesehen, die jedoch selten vollzogen werden. Einerseits sind die Datenschutzbehörden föderal zersplittert. Andererseits kann es auch an der fehlenden personellen Ausstattung der Behörden liegen. Mangelhafte oder fehlende Datenschutzerklärungen wurden somit bislang höchst selten geahndet.

Sanktionen des Wettbewerbsrechts

Datenschutzverstöße können für Unternehmen aber auch über die Sanktionen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb („UWG“) relevant werden. Über § 4 Nr. 11 UWG sind auch solche Handlungen wettbewerbswidrig, die einer gesetzlichen Vorschrift zur Regelung des Marktverhaltens im Interesse der Marktteilnehmer zuwiderlaufen. Beispiele hierfür sind technische Rege-

lungen, die dem Schutz der Verbraucher dienen, lebensmittelrechtliche Kennzeichnungspflichten oder die Impressumspflicht nach § 5 Abs. 1 TMG.

Ob datenschutzrechtliche Vorschriften einen Wettbewerbsverstoß nach § 4 Nr. 11 UWG begründen, lässt sich nicht pauschal beantworten. Trifft dies jedoch zu, könnten auch Konkurrenten, Verbraucher- und Unternehmerverbände Datenschutzverstöße verfolgen. Neben der Unterlassung von Datenschutzverstößen und gegebenenfalls Schadensersatz käme auch die Herausgabe des etwa durch datenschutzrechtswidrige Praxis erzielten Gewinns an den Bundeshaushalt als Sanktion in Betracht, die so genannte Gewinnabschöpfung. Auch die in § 12 Abs. 3 UWG vorgesehene Befugnis, das Urteil in einem Wettbewerbsprozess zu veröffentlichen, könnte für die in einem Prozess unterlegenen Unternehmen schmerzhaft sein.

Bisherige Entscheidungen zu Datenschutzrecht und UWG

Das OLG Stuttgart (Urteil vom 22.02.2007 - Az.: 2 U 132/06) vertrat die Ansicht, dass § 28 Abs. 3 BDSG (grundsätzliches Verbot der Nutzung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung) eine Vorschrift im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG sei. Die Weitergabe von Kundendaten an ein Direktmarketingunternehmen könne daher auch von einem Wettbewerber unterbunden werden.

Das OLG Karlsruhe hatte den Fall zu entscheiden (Urteil vom 09.05.2012 - Az.: 6 U 38/11), dass ein Stromanbieter ehemalige Kunden anschrieb und seine Tarife

denen des neuen Anbieters und Klägers gegenüberstellte. Diese Nutzung personenbezogener Daten ehemaliger Kunden (Name, Anschrift sowie die Information, für welchen neuen Anbieter sich der Kunde entschieden hat) sei gemäß § 4 BDSG unzulässig und gleichzeitig ein Wettbewerbsverstoß. Weder hätten die Kunden in diese Art der Nutzung ihrer Daten eingewilligt noch greife ein sonstiger Erlaubnistatbestand für die Datennutzung (§ 28 BDSG) ein. §§ 4 Abs. 1, 28 BDSG würden den Umgang mit personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung regeln und damit auch dem Schutz von Kunden im Zusammenhang mit ihrer Marktteilnahme regeln.

Das OLG München stellte kurz zuvor noch fest (Urteil vom 12.01.2012 - Az.: 29 U 3926/11), dass das Datenschutzrecht das Persönlichkeitsrecht schütze, nicht aber die Rolle als Marktteilnehmer, § 4 Nr. 11 UWG also bei einem Datenschutzverstoß nicht eingreife. Auch in diesem Fall ging es um die Nutzung von Kundendaten zu Werbezwecken.

Konkret zur Frage nach der wettbewerbsrechtlichen Relevanz einer Datenschutzerklärung auf einer Homepage hat das KG Berlin (Beschluss vom 29.04.2011 - Az.: 5 W 88/11) entschieden, § 13 TMG sei keine das Marktverhalten regelnde Vorschrift. § 13 TMG schreibt vor, den Nutzer von Telemedien (z. B. Onlineangebote von Waren oder Internet-Suchmaschinen) über Art, Umfang, Zweck und gegebenenfalls auch den Ort der Datenverarbeitung aufzuklären. Dies geschieht in der Regel über eine Datenschutzerklärung.

Der Entscheidung des KG Berlin lag der Fall zu Grunde, dass ein Webseiteninhaber auf seiner Homepage einen „Gefällt-mir-Button“ installiert hatte, ohne die Benutzer der Webseite ausdrücklich auf die damit verbundene Datenübertragung hinzuweisen. Begründet wurde die Entscheidung damit, dem Gesetzgeber sei es bei § 13 TMG allein darum gegangen, dem Nutzer einen Überblick über den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten zu verschaffen.

Entscheidung des OLG Hamburg

Das OLG Hamburg argumentiert aber nun, dass sich aus den Erwägungsgründen der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG ergebe, dass die Informationspflichten des § 13 TMG über den Umgang mit personenbezogenen Daten nicht nur dem Schutz von Verbraucherinteressen, sondern auch den Entfaltungsmöglichkeiten von Konkurrenten dienen sollen. Es sollten gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle geschaffen werden.

Bedeutung für die Praxis

Unternehmen ist zu raten, ihre Datenschutzerklärung zu überprüfen, um Abmahnungen und Verbotsverfahren von Konkurrenten vorzubeugen. Auch sonstige Verstöße gegen Datenschutzrecht wie etwa die fehlende Einwilligung in Direktmarketingmaßnahmen können Ansatzpunkt für ein gerichtliches Vorgehen eines Konkurrenten sein. Hiervon unberührt bleibt das Risiko der Verfolgung durch Aufsichtsbehörden. ||



Autoren

Dr. Peter Katko
Rechtsanwalt
Licencié en droit
Ernst & Young Law GmbH, München
Telefon +49 89 14331 25951
peter.katko@de.ey.com

Alexander Feitzinger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Ernst & Young Law GmbH, München
Telefon +49 89 14331 19029
alexander.feitzinger@de.ey.com



Rechtsprechung

Insolvenzanfechtung - Wegfall der Gläubigerbenachteiligung bei Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens und Auswirkungen einer teilweisen Rückführung eines besicherten Darlehens durch Erstattung des Gesellschafters

BGH, Urteil vom 04.07.2013 -
Az.: IX ZR 229/12

Sachverhalt

Der Gesellschafter einer GmbH (fortan: Gesellschaft) gewährte der Gesellschaft fortlaufend Darlehen. Im letzten Jahr vor Insolvenzantrag zahlte die Gesellschaft dem Gesellschafter einen Teil des Darlehens zurück. Daraufhin erstattete der Gesellschafter der Gesellschaft den erhaltenen Betrag, um die Insolvenzanfechtung der Darlehensrückzahlung zu vermeiden. Die Zahlungen erfolgten stets von einem bzw. auf ein bis höchstens zur eingeräumten Kreditlinie von EUR 140.000,- ständig im Soll stehenden, im Kontokorrent geführten Konto der Gesellschaft bei einer Bank. Für dieses Konto hatte der Gesellschafter gegenüber der Bank Sicherheiten in Höhe der Kreditlinie übernommen.

Der Insolvenzverwalter beehrte ursprünglich die Erstattung der an die Gesellschaft erfolgten Darlehensrückzahlung zur Masse. Zuletzt hat er seinen unveränderten Zahlungsantrag auch auf die Erstattungszahlung des Gesellschafters an die Gesellschaft gestützt.

Entscheidungsanalyse

Anfechtbarkeit der Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens

In dem vom BGH entschiedenen Fall liegt durch die Rückzahlung des Darlehens durch die Gesellschaft zunächst ein Fall der Insolvenzanfechtung eines Gesellschafterdarlehens vor, § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO i.V.m. § 143 Abs. 1 S. 1 InsO.

Zahlt eine Gesellschaft ein Darlehen, welches sie von ihrem Gesellschafter gestellt bekommen hat, im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag zurück, ist diese Rückzahlung gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO anfechtbar. Der Gesellschafter muss gemäß § 143 Abs. 1 S. 1 InsO dann den zurückerhaltenen Betrag zur Insolvenzmasse zurückgewähren.

Entfallen der objektiven Gläubigerbenachteiligung

Indem der Gesellschafter seiner Gesellschaft das zurückgezahlte Darlehen vollständig wieder erstattet, entfällt jedoch die objektive Gläubigerbenachteiligung. Durch die Rückzahlung werden die ursprünglichen Vermögensverhältnisse wiederhergestellt. Den übrigen Gläubigern steht wieder die volle Haftungsmasse zur Verfügung. Eine Anfechtung der Zahlung bedarf es deshalb nicht mehr.

Anfechtbarkeit der Erstattungszahlung

Grundsatz

Gleichwohl kommt im vorliegenden Fall eine Insolvenzanfechtung in Betracht. Zwar nicht aufgrund der Darlehensrückzahlung (s.o.), aber aufgrund der Erstattungszahlung des Gesellschafters. Eine Erstattungszahlung des Gesellschafters ist anfechtbar, wenn dadurch die Forderung eines Dritten bedient wird und der Gesellschafter für diese Forderung Sicherheiten gestellt hat, § 135 Abs. 2 InsO i.V.m. § 143 Abs. 3 S. 1 InsO. Durch die Rückerstattung des Gesellschafters auf das im Soll befindliche Konto hat sich die Forderung der Bank gegen die Gesellschaft aus dem Kontokorrentkredit verringert. Der Anspruch der Bank gegen die Gesellschaft wurde mit der Einzahlung verrechnet. Zudem hatte der Gesellschafter auch Sicherheiten für dieses Konto bestellt.

In der Folge hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte, die dem Dritten gewährte Leistung gemäß § 143 Abs. 3 S. 1 InsO zur Insolvenzmasse zu erstatten. Unschädlich ist vorliegend insbesondere, dass die Zahlung auf das Konto der Gesellschaft nicht von der Gesellschaft selbst, sondern vom Gesellschafter kommt. Nach dem Wortlaut des § 135 Abs. 2 InsO ist

eine Rechtshandlung anfechtbar, „mit der eine Gesellschaft einem Dritten für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens [...] Befriedigung gewährt hat“. In konsequenter Fortführung seiner Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 05.02.2004 - Az.: IX ZR 473/00, vom 12.02.2004 - Az.: XI ZR 98/03, vom 09.07.2009 - Az.: IX ZR 86/08) nimmt der BGH in der vorliegenden Entscheidung in der Erstattung durch den Gesellschafter eine Rechtshandlung in diesem Sinne an. Der Begriff der Rechtshandlung ist weit auszulegen. Die Rechtshandlung im Sinne des § 135 Abs. 2 InsO ist vorliegend in der Kontokorrentabrede zwischen der Gesellschaft und der Bank zu sehen. Denn die Zahlung des Gesellschafters erfolgte zumindest auch aufgrund dieser Abrede und ist daher als eine Zahlung der Gesellschaft an die Bank anzusehen.

Begrenzung der Rückgewähr

Der Anspruch gegen den Gesellschafter auf Erstattung zur Insolvenzmasse muss jedoch unter Umständen der Höhe nach begrenzt werden, wenn das Darlehen nur teilweise zurückgezahlt wurde. Sonst besteht für den Gesellschafter die Gefahr, zusätzlich zum Anspruch aus § 135 Abs. 2 InsO von der Bank aufgrund der bestellten Sicherheiten in Anspruch genommen zu werden. Daher dürfen die Summe des nach § 135 Abs. 2 InsO zu erstattende Betrages und der gegenüber der Bank fortbestehenden Verpflichtung aus der Sicherheit nicht höher als die ursprünglich eingegangene Sicherheitsverpflichtung sein. Mit anderen Worten: Die Differenz zwischen der ursprünglich eingegangenen Sicherheit gegenüber der Bank (hier EUR 140.000,-) und der Summe, mit welcher die Bank den Gesellschafter wegen dieser Sicherheit noch in Anspruch nehmen kann, begrenzt den Erstattungsanspruch aus § 135 Abs. 2 InsO.

Diese Begrenzung ergibt aus § 143 Abs. 3 S. 2 InsO. Die Vorschrift stellt klar, dass die Verpflichtung nur bis zur Höhe des Betrages

besteht, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftet oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit entspricht. Ein Gesellschafter, der eine Sicherheit bestellt hat, soll sich dieser Verpflichtung nicht entziehen können, indem die Gesellschaft in Krisenzeiten Verbindlichkeiten tilgt und dadurch die Sicherheit des Gesellschafters reduziert. Andererseits darf es durch die Insolvenzanfechtung nicht zu der Situation kommen, dass der Gesellschafter stärker belastet wird, als dies der Fall gewesen wäre, wenn er durch die Bank aus seinen bestellten Sicherheiten in Anspruch genommen wird.

Praktische Bedeutung

Für die Praxis ist die vorliegende Entscheidung in mehrfacher Hinsicht wichtig. Es

kann festgehalten werden, dass eine Erstattung durch den Gesellschafter zu keiner Enthaltung führt, wenn sie auf ein im Soll befindliches Konto erfolgt und der Gesellschafter gleichzeitig Sicherheiten bestellt hat. Sicherheiten, die ein Gesellschafter vor Eintritt der Krise gewährt hat, sollen den Gläubigern auch nach Eintritt der Krise in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Diese Erstattung unterfällt der Insolvenzanfechtung und ist der Insolvenzmasse zurückzugewähren. Der Anfechtungsanspruch wird jedoch reduziert, wenn es zu Mehrzahlungen durch den Gesellschafter gekommen ist. Der Gesellschafter soll keinem höheren Anspruch ausgesetzt werden, als dem, den er im Rahmen der Bestellung der Sicherheiten in Kauf genommen hat. ||



Autoren

Dr. Claus Elfring
Rechtsanwalt
Ernst & Young Law GmbH, München
Telefon +49 89 14331 28905
claus.elfring@de.ey.com

Patrick Spalek
Rechtsanwalt
Ernst & Young Law GmbH, München
Telefon +49 89 14331 19685
patrick.spalek@de.ey.com



Legal Compliance Ecke

Einholung von Gutachten – zivil- und strafrechtliche Pflichten

Unternehmen und deren Geschäftsleiter sind einer Vielzahl von zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Normen unterworfen. Wenige Unternehmen haben einen vollständigen Überblick über die genaue Anzahl der sie betreffenden Normen und Verhaltenspflichten. Wann müssen Geschäftsleiter nähere Informationen über ihre Pflichten und die Pflichten des von ihnen geführten Unternehmens einholen?

Was ist dabei zu beachten und welche Anforderungen bestehen hinsichtlich der Auskunftsstelle bzw. des Gutachters? Kann auch ein Hausjurist Auskunft geben bzw. die Rechtslage begutachten?

In den letzten Jahren haben die obersten Zivil- und Strafgerichte auf diese Fragen teilweise sehr ähnliche, teilweise aber auch abweichende Antworten gegeben. Unter anderem ging es dabei um

- ▶ die zivilrechtliche Verurteilung von Organen einer Aktiengesellschaft zu Schadensersatz an die Gesellschaft, weil diese sich auf ein rechtlich falsches Gutachten zu einer Kapitalerhöhung verlassen hatten,
- ▶ Pflichten von Geschäftsführern gegenüber der GmbH bei Gutachten zur Insolvenzreife,

- ▶ die strafrechtliche Verurteilung eines in Deutschland ansässigen Geschäftsführers eines italienischen Unternehmens, der urheberrechtlich geschützte Bauhaus-Möbel in Deutschland vertrieben hatte. Seine Anwälte hatten ihm geraten, das Auslieferungslager in Italien anzuseheln, wo kein derartiger Urheberrechtsschutz bestehe.

Der für Gesellschaftsrecht zuständige Senat des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2011 (BGH, Urteil vom 20.9.2011 - Az.: II ZR 234/09 = „ISION-Entscheidung“) hat ausgeführt, unter welchen Voraussetzungen sich der Geschäftsleiter einer Kapitalgesellschaft rechtlich irren darf, ohne für die Folgen des Irrtums gegenüber der Gesellschaft zu haften. An dieses „Irrdürfen“ auf Grund eines schuldausschließenden Rechtsirrtums haben die Richter des ISION-Urteils jedenfalls bei klarer Rechtslage sehr hohe Anforderungen gestellt. Dem schuldausschließenden Rechtsirrtum im Zivil- und Gesellschaftsrecht stehen im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht der Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB bzw. § 11 Abs. 2 OWiG sowie die Unzumutbarkeit weiterer Rechtserforschungen nach der Dogmatik zu § 13 StGB und § 35 StGB gegenüber. Für den Orientierung suchenden Geschäftsleiter wollen wir im Folgenden kurz zusammenstellen, wo Zivil- und Strafgerichte die gleichen Antworten geben und wo einstweilen Rechtsunsicherheit herrscht.

Was ist zu beachten?

Folgende Pflichten lassen sich unterscheiden:

Vollständige Darlegung des Sachverhalts

Übereinstimmend verlangen Zivil- und Strafgerichte, dass dem Berater der relevante Sachverhalt umfassend mitgeteilt wird. Dazu müssen der Geschäftsleiter bzw. seine Mitarbeiter relevante Dokumente übermitteln und relevante Informationen beschaffen und weitergeben. Korrespondierend dazu obliegt es dem Gutachter bzw. Experten, darüber aufzuklären, welche Informationen bzw. Dokumente „relevant“ sind und nachzufragen, wenn es nahe liegt, dass der Rechtsuchende über weitere relevante Informationen verfügt.

Fachliche Qualifikation und persönliche Unabhängigkeit

Bei fehlender eigener Expertise muss der Geschäftsleiter einen kompetenten und unabhängigen Berater konsultieren. Kann dies auch der im Unternehmen tätige Hausjurist sein? Aus der Rechtsprechung lassen sich dazu folgende Orientierungssätze ableiten:

- ▶ Hausjuristen sind, soweit sie Rechtsanwälte sind, schon standesrechtlich verpflichtet, objektiv und damit unabhängig Auskunft zu geben. Allerdings arbeiten sie - noch stärker als externe Berater - in wirtschaftlicher Abhängigkeit von den Geschäftsleitern, die sie eingestellt haben. Ob diese Einflussbeziehung der erforderlichen Unabhängigkeit des Hausjuristen zuwiderläuft, hängt von der konkreten Beziehung und der allgemeinen Kultur des Unternehmens ab. Geschäftsleiter, die auf „unbequeme Hinweise“ ihrer Rechtsabteilung Hausjuristen stets entgegnet haben, man solle ihm Lösungen statt Probleme geben, werden die Mitarbeiter der Rechtsabteilung regelmäßig nicht mehr für unabhängig halten dürfen. Dies gilt erst recht, wenn der Geschäftsleiter bei der Bitte um Überprüfung der konkreten Rechtsfrage der Hausjuristin zu verstehen gibt, sie wisse ja, wie das Prüfungsergebnis auszusehen hat.
- ▶ Je spezieller und komplizierter die Rechtsfrage, desto spezialisierter muss der Berater sein. Der alleine oder im kleinem Team tätige Hausjurist mit allgemeiner und umfassender Verantwortung darf deshalb in der Regel nicht zu Fragen konsultiert werden, die vertieftes Spezialwissen voraussetzen.
- ▶ Wer an dem Sachverhalt beteiligt war, dem fehlt in der Regel die persönliche Unabhängigkeit, die zu Grunde liegenden Rechtsfragen ergebnisoffen zu begutachten. Dies gilt beispielsweise für den internen, aber auch externen Rechtsanwalt bzw. Steuerberater, der eine bestimmte steuerliche Gestaltung empfohlen hat, die nun von den Steuerbehörden angegriffen wird und deshalb im Hinblick auf bilanzielle Rückstellungen begutachtet werden soll.

Plausibilitätskontrolle

Der Geschäftsleiter darf sich auf den Ratsschlag nicht ohne weiteres verlassen. Vielmehr muss er zumindest im Kern erfassen, wie und auf Grund welcher Argumente der Berater zu seiner Handlungsempfehlung kommt. Er muss prüfen, ob dabei die höchstrichterliche Rechtsprechung dargestellt wird, ob logische Widersprüche erkennbar sind, ob das Ergebnis krass von ihm bekannten Usancen in der Branche abweicht oder aus sonstigen Gründen erkennbar abwegig ist. Bei schwierigen Rechtsfragen muss er auf eine schriftliche Beratung bestehen (für das Strafrecht: BGH, Urteil vom 3. April 2008 - 3 StR 394/07; für das Zivilrecht: BGH, Urteil vom 20.9.2011 - Az.: II ZR 234/09).

Was derzeit offen bleibt

Pflicht zur Klärung einer Rechtsfrage

Der Erforschung von konkreten Rechtspflichten und der Abwägung bei zweifelhaften Rechtslagen geht logisch die abstrakte Frage voraus, was genau zu tun ist, um sich überhaupt bewusst zu werden, dass eine Rechtspflicht für das Unternehmen und deren Geschäftsleiter besteht oder eine Rechtslage zweifelhaft sein könnte. Für bestimmte Branchen und Rechtsgebiete, besonders im Finanzsektor und Wertpapierhandels- und Kredit- bzw. Versicherungsaufsichtsrecht sieht die Rechtsordnung relativ dichtmaschige Pflichtenkataloge vor. Für andere Branchen lässt sich verallgemeinernd sagen, dass sich jeder über diejenigen steuerlichen Pflichten unterrichten muss, die aus der Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit erwachsen. Unternehmen müssen sich deshalb bei Rechtsgeschäften, die typischerweise zu ihrer betrieblichen Tätigkeit gehören, beispielsweise intensiver über ihre steuerlichen Pflichten erkundigen als andere Steuerpflichtige (BFH, Urteil vom 19.02.2009 - Az.: II R 49/07,

BFHE 225, Seite 1). Für viele Rechtsgebiete müssen Unternehmen und deren Geschäftsleiter aber die Rechtsrisiken häufig zuallererst entdecken, untersuchen und bewerten. Für diese Unternehmen stellt sich die Frage, ob alle Rechtsgebiete mit Berührungspunkten zu geschäftlichen Aktivitäten untersucht werden müssen und mit welcher Tiefe.

Für das Zivilrecht soll hier nach verbreiteter Meinung die sog. Business Judgment Rule (BJR) weiterhelfen. Die BJR verlangt, dass Entscheidungen auf Grund angemessener Information getroffen werden. Was angemessen in diesem Sinne ist bzw. wann eine Rechtsfrage für das Unternehmen relevant und folglich durch Einholung eines (externen) Rats weiter zu klären ist, soll sich nach dieser Auffassung danach richten, was in der konkreten geschäftlichen Situation im Interesse des Unternehmens ist. Die BJR stellt den Geschäftsleitern bei unternehmerischen Entscheidungen von der Haftung frei. Soweit eine eindeutige Antwort auf die Rechtsfrage gegeben wird, ist die Entscheidung über die Befolgung der Rechtspflicht selbst rechtlich gebunden und kann daher nicht mehr als „unternehmerisch“ qualifiziert werden. Als unternehmerisch soll dagegen nach der zuvor dargestellten Auffassung die demgegenüber vorgängige Frage anzusehen sein, ob und welche Rechtsfragen mit welcher Intensität zu klären sind.

Der zuvor genannten Auffassung ist zuzugeben, dass der Umfang der mehr oder weniger aufwändig zu klärenden Rechtspflichten aus praktischen Gründen irgendwie begrenzt werden muss. Allerdings spielt es für die strafrechtliche Würdigung der Nichtbeachtung von Rechtspflichten keine Rolle, ob die vorgängige Klärung „im Interesse des Unternehmens“ lag. Vielmehr kommt es auf die Wertigkeit des Rechtsguts an, das strafrechtlich geschützt werden soll. ▶

Legal Compliance Ecke

Einholung von Gutachten - zivil- und strafrechtliche Pflichten

► Fortsetzung

Hier liegt ein praktisch ungeklärter Wertungswiderspruch zwischen straf- und zivilrechtlichen Wertungen. Ob eine Rechtsfrage wesentlich ist und geklärt werden muss, kann am ehesten auf Grund eines Compliance Risk Assessments festgestellt werden. Je nach zivil- oder strafrechtlicher Orientierung werden Unternehmen bei der Erfassung und Bewertung von Rechtsrisiken unterschiedliche Maßstäbe anlegen müssen. Nach Meinung des Autors ist es zu empfehlen, bei dem Compliance Risk Assessment zumindest auch die strafrechtlichen Wertungen zu berücksichtigen und nicht nur - wie bei der Erfassung anderer Unternehmensrisiken üblich - die Wertungen der Business Judgement Rule.

Pflichten bei offener bzw. unklarer Rechtslage und bei unbestimmten Rechtsbegriffen

Klar ist die Rechtslage dann, wenn die höchststrichterliche Rechtsprechung die Rechtsfrage eindeutig beantwortet hat oder diese von unterinstanzlichen Gerichten ohne ernstzunehmende Kritik aus der Literatur geklärt worden ist. Bei sich widersprechenden Urteilen von im Instanzenzug gleichwertigen Gerichten oder bei Abwesenheit von einschlägiger Rechtsprechung unterscheiden sich die Maßstäbe der Zivilgerichte von denen der Strafgerichte.

Zivilrechtlich ist der Geschäftsleiter schon verpflichtet, von einer Verhaltensweise abzusehen, wenn er damit rechnen musste, dass die Gerichte sie als verboten ansehen werden (BGH, Urteil vom 17.05.2011 - Az.: II ZR 123/09; Urteil vom 25.10.2007 - Az.: VIII ZR 102/06). Strafrechtlich sollte es dagegen in einem Rechtsstaat eigentlich unmöglich sein, dem Bürger eine Handlung vorzuwerfen, die im Zeitpunkt ihrer Vorannahme nicht klar verboten war. Allerdings ist auch hier Vorsicht geboten, vor allem, wenn es um Steuerstraftatbestände geht: So sollte man als Geschäftsleiter nicht ohne weiteres auf eine vom Berater als „vertretbar“ bezeichnete Einschätzung vertrauen, wenn in dem Gutachten zumindest gleichwertig oder gar überwiegend Argumente gegen diese Position aufgeführt werden.

Noch unübersichtlicher ist die Lage für die Zurechnung von Delikten von Mitarbeitern auf das Unternehmen, weil und wenn das Unternehmen und seine Leitung nicht hinreichende Aufsichtsmaßnahmen im Sinne des § 130 OWiG ergriffen haben. Der unbestimmte Rechtsbegriff „gehörige Aufsicht“ macht § 130 OWiG zu einem „Eldorado“ für Verbotsirrtümer (vgl. Schönemann, Unternehmenskriminalität, S. 122). Für Verfolgungsbehörden reicht es vielerorts aus, dass das Kind in den Brunnen gefallen ist, der tatbestandliche Erfolg also eingetreten ist und dass dieser möglicherweise durch unzureichende Aufsicht mit verursacht worden sein könnte. Dann muss die Geschäftsleitung bzw. das Unternehmen zeigen, dass sie das „Angemessene“ getan haben, um den Erfolg zu verhindern. Praktisch wird hier die an sich im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht geltende Unschuldsvermutung durch eine dem Gesellschaftsrecht ähnliche Beweislastumkehr (§ 93 Abs. 2 Satz AktG) abgelöst. Was dabei durch (externe) Berater näher geklärt werden muss, ist in strafrechtlicher Terminologie eine Frage der „Zumutbarkeit“ (vgl. Neumann, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2013, Rn. 52, Rnr. 67 ff.). Als „unzumutbar“ wird man die Einholung weiterer Informationen nach Auffassung des Autors dann einschätzen können, wenn zuvor im Rahmen einer umfassenden Erfassung und Bewertung der

Rechtsrisiken des Unternehmens (im Rahmen eines „Compliance Risk Assessments“) geklärt ist, in welchen Rechtsgebieten sich für das jeweilige Unternehmen wesentliche ungeklärte Rechtsfragen stellen (können) - und wo nicht.

Umfang der Plausibilisierung

Nach der ISON-Entscheidung des BGH (siehe oben) muss der Geschäftsleiter die Auskunft bzw. das Gutachten des Beraters auf Plausibilität kontrollieren und diese Plausibilitätskontrolle im Prozess beweisen können. Dies klingt hart - und ist tatsächlich sehr weitgehend. Das Urteil hat viele Fragen aufgeworfen. Wie soll ein im operativen Geschäft eingebundener und nicht juristisch vorgebildeter Geschäftsleiter dieser Plausibilisierungspflicht nachkommen? Muss er dazu ein weiteres Zweit- oder sogar Drittgutachten beauftragen? Inwieweit kann er die Plausibilisierung eines externen Gutachters an seine Rechtsabteilung delegieren? Zwar haben einzelne an der Urteilsfindung beteiligte Richter mittlerweile versucht, diese Unsicherheiten zu relativieren (Strohn, CCZ 2013, 177) - das Urteil stellt jedoch die derzeit höchste einschlägige Rechtsprechung dar und kann für die Praxis nicht unbeachtet bleiben. ||

Fazit

Angesichts der vielen ungeklärten Fragen werden Unternehmen und deren Geschäftsleiter nicht immer dort rechtliche Beratung einholen, wo und in welchem Maße dies von Verfolgungsbehörden und Gerichten verlangt wird. Umso wichtiger ist es, im Streitfall darlegen zu können, warum bestimmte Rechtsfragen nicht oder nicht so intensiv geprüft wurden, wie dies im Nachhinein angemessen erscheinen mag. Nachvollziehbar begründen können dies Unternehmen und Geschäftsleiter am ehesten, wenn sie anhand einer dokumentierten Erfassung und Bewertung rechtlicher Risiken plausibel machen, dass die im Rückblick als wesentlich und weiter zu untersuchenden Risiken im Zeitpunkt der Risikoerfassung als minder wichtig bewertet werden durften. Dann besteht die Hoffnung, dass höhere Instanzen eine (intensivere) Beratung zu diesen Rechtsrisiken im strafrechtlichen Sinne als „unzumutbar“ oder im Sinne zivilrechtlicher Begrifflichkeit als noch „angemessene Information“ bewerten.



Autor

Dr. Oliver Hein
Rechtsanwalt
Solicitor
Ernst & Young Law GmbH, Frankfurt
Telefon +49 6196 996 17379
oliver.hein@de.ey.com



Legal Compliance Ecke

BGH beurteilt Pflichten des Geschäftsführers bei Organisation des Rechnungswesens

BGH, Urteil vom 23.07.2013 -
Az.: ZR 29/12

Eine GmbH bestellte eine Maschine. Ein Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung wies eine Anzahlung von EUR 689.400 (d. h. 60 % des Kaufpreises) auf ein bei der Gesellschaft bekanntes Konto der Lieferantin bei der Bank A an. Die Lieferantin hatte der Gesellschaft zwar eine Bürgschaft der Bank B zur Sicherung der Anzahlung übermittelt. Nach der Bürgschaftsurkunde war die Wirksamkeit der Bürgschaft allerdings an die Zahlung auf ein Konto der Lieferantin bei B geknüpft. Nach Anzahlung und vor Auslieferung der Maschine beantragte die Lieferantin die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Der Zahlungsbetrag war die Gesellschaft verloren. Nachdem der Geschäftsführer die Gesellschaft verlassen hatte, verklagte diese ihn auf Schadensersatz, weil dieser seine Pflichten bezüglich der Organisation des Rechnungswesens verletzt habe.

Im Instanzenzug hatte das Oberlandesgericht Hamburg - anders als das Landgericht in der Vorinstanz - den Geschäftsführer zu der beantragten Schadensersatzzahlung verurteilt, weil nach den Zeugenaussagen

vor dem Landgericht nicht klar gewesen sei, „dass sämtliche Mitarbeiter in der Finanzbuchhaltung der Klägerin sich veranlasst sehen mussten, (...) Bürgschaften darauf zu überprüfen, ob sie einen bestimmten Zahlungsweg vorsahen und diese Information zu verarbeiten“.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen (BGH, Beschluss vom 23.07.2013, Az.: II ZR 29/12). Maßgeblich dafür war in erster Linie, dass das OLG unter Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) das Beweisangebot des ehemaligen Geschäftsführers abgelehnt hatte, den Leiter der Finanzbuchhaltung dazu zu vernehmen, ob dieser seine Mitarbeiter ausdrücklich instruiert hatte, bei Anzahlungsbürgschaften den in der Bürgschaftsurkunde vorgegebenen Zahlungsweg zu beachten. Zum anderen hat der BGH darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die Kausalität zwischen der möglichen Pflichtverletzung (d. h. fehlende Sicherstellung des richtigen Zahlungswegs) und dem Schaden der Gesellschaft darzulegen und zu beweisen habe.

Worin liegt nun die mögliche Pflichtverletzung des Geschäftsführers? War es nicht ausreichend, dass der Geschäftsführer - wie in dem Urteil ausgeführt wird - die Finanzbuchhaltung so organisiert hat, dass jeder Mitarbeiter in einem „geschlossenen Ablaufschema“ eine genau vorgegebene Zuständigkeit hatte, wozu auch gehörte, die in Bürgschaftsurkunden bezeichneten Zahlungsvorgaben einzuhalten?

Diese Fragen werden in dem vorliegenden Beschluss nicht explizit geklärt. Klar ist zunächst, dass ab einer gewissen Unternehmensgröße von keinem Geschäftsführer verlangt werden kann, sich selbst um jede Anweisung von größeren Beträgen zu kümmern oder seine Mitarbeiter dabei zu überwachen. Deshalb geht es im vorliegenden Fall im Kern um die Anforderungen an die Delegation dieser Aufgaben. Die Pflichten bei Delegation von Aufgaben können wie folgt zusammengefasst werden:

1.	Erkennen der delegationsdürftigen Bereiche (Risikoanalyse)	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Identifikation der Geschäftsbereiche, Regionen und Prozesse, in denen wesentliche Schäden des Unternehmens möglich (und wahrscheinlich) erscheinen
2.	Organisation	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Ausstattung der Delegierten mit ausreichenden Ressourcen ▸ Lückenlose und überschneidungsfreie Organisation der Delegierten untereinander
3.	Sorgfältige Auswahl der Delegierten	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Übertragung der zu delegierenden Aufgaben an Personen mit der notwendigen fachlichen Qualifikation und persönlicher Verlässlichkeit
4.	Instruktion	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Erstmalige und fortlaufende Einweisung des Delegierten
5.	Überwachung	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Überwachung des Delegierten durch regelmäßige und ggf. unangekündigte Kontrollen sowie Aufklärung bei Unregelmäßigkeiten
6.	Dokumentation von 1. - 5.	<ul style="list-style-type: none"> ▸ Aufzeichnungen darüber ▸ dass und wie Leitungspersonen delegiert und wie sie die Delegierten überwacht haben ▸ dass Delegierte Hintergründe und Ausmaß der Erstplichten durch eine angemessene Risikoanalyse erkannt und verstanden haben

Unterrichtung der Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung nach dem Gesagten nur dann kausal für den Schaden sein können, wenn sie angesichts ihrer Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen zur Fehlervermeidung auf eine (weitere bzw. intensivere) Unterrichtung angewiesen waren und deshalb gerade diese Unterrichtung bei wertender Betrachtung auch zur Abwendung des Schadens (also der Zahlung ohne Prüfung der Bürgschaftsurkunde) geführt hätte. ||

Eine Pflichtverletzung hat das OLG Hamburg im vorliegenden Fall darin gesehen, dass der ehemalige Geschäftsführer die Mitarbeiter nicht hinreichend über ihre Pflicht unterrichtet hat, Bürgschaftsurkunden auf Zahlungsvorgaben zu prüfen. Umso unverständlicher erscheint es daher, dass das OLG das Beweisangebot des Geschäftsführers abgelehnt hatte, den Buchhaltungsleiter über eine derartige Instruktion als Zeugen zu hören. Durch diese Beweisaufnahme hätte das OLG dann auch klären müssen, wie die mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung ausgebildet waren und wie häufig sie Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit Bürgschaften zu bearbeiten hatten. Auf Basis dieses Risikoprofils wären die Feststellung einer Pflicht zur (ggf. intensiveren) Unterrichtung der Mitarbeiter und die mögliche Pflichtverletzung dann ggf. nachvollziehbar gewesen - ohne diese Risikoanalyse hingegen nicht.

Ohne eine derartige Analyse des OLG zu den Kenntnissen und Erfahrungen der Mitarbeiter stünde einer Verurteilung des Geschäftsführers im zweiten, neuerlichen Verfahren vor dem OLG auch der Hinweis des BGH auf die Beweispflicht der Gesellschaft für die Kausalität zwischen möglicher Pflichtverletzung und Schaden entgegen. Zum Hintergrund: Die Gesellschaft, die den Geschäftsführer wegen Verletzung seiner Geschäftsführerplichten auf Schadensersatz in Anspruch nimmt, hat darzulegen und zu beweisen, dass ihr durch ein möglicherweise pflichtwidriges Verhalten des Geschäftsführers ein Schaden entstanden ist. Im Gegenzug muss dann der Geschäftsführer beweisen, dass er seine Pflichten nicht verletzt oder jedenfalls schuldlos gehandelt hat oder dass der Schaden auch bei rechtmäßigem Alternativverhalten eingetreten wäre. Im vorliegenden Fall hätte eine fehlende oder nicht hinreichende

Autor

Dr. Oliver Hein
Rechtsanwalt
Solicitor
Ernst & Young Law GmbH, Frankfurt
Telefon +49 6196 996 17379
oliver.hein@de.ey.com

Aktuelle Meldung

Die Aktienrechtsreform 2012/2013 und das Gesetz zur Begrenzung der Managergehälter ist gestoppt

Die bewegte Gesetzgebungsgeschichte des unter der ursprünglichen Bezeichnung „Aktienrechtsreform 2012“ auf den Weg gebrachten Gesetzgebungsvorhabens hat nun ein überraschendes Ende gefunden. Das Gesetz wurde vom Bundesrat durch Anrufung des Vermittlungsausschusses faktisch gestoppt, da der Vermittlungsausschuss vor der Wahl nicht mehr zusammen-

treten konnte. Es spricht einiges dafür, dass für das Gesetzgebungsvorhaben ein neuer Anlauf erforderlich sein wird. Damit sind aber auch die übrigen nicht so kontrovers diskutierten geplanten Neuerungen der Reform wie umgekehrte Wandelschuldverschreibungen und Vorzugsaktien ohne zwingenden Nachzahlungsanspruch von der Verzögerung betroffen – ein Ärgernis. ||

Vgl. hierzu

FAZ vom 11.09.2013, S. 19

BT Drucksache 17/14214; BT Plenarprotokoll 17/250 S. 32067D; erhältlich unter <http://dip.bundestag.de/>

Bundesgerichtshof schränkt den Anwendungsbereich der Untreue auf Manager ein

In seinem Urteil vom 28.05.2013 - Az.: 5 StR 551/11 setzt der Bundesgerichtshof dem geradezu uferlosen Anwendungsbereich des Straftatbestands der Untreue Grenzen. Demnach kann nur eine schwere Pflichtverletzung strafbegründend sein, die zu einer Gefährdung des Vermögens der betroffenen Gesellschaft führt und die den Grad der Existenzgefährdung erreicht. Dieser Begriff umfasse die Unterfälle der Beeinträchtigung des Stammkapitals sowie Entziehung der Produktionsgrundlagen oder Gefährdung der Liquidität. Im entschiedenen

Fall hatten die Angeklagten nach den Feststellungen des Gerichts die Dimension des Risikos nicht erkannt und seien auch nicht davon ausgegangen, dass es bei der Gesellschaft zu einer Existenzgefährdung kommen könnte. Dabei wurde die betroffene Gesellschaft quasi als unselbständige „Kostenstelle“ innerhalb des Gesamtkonzerns geführt. Aufgrund der damals bekannten Zahlen und des Prognosematerials habe sich das Ausmaß des Risikos nicht abschätzen lassen, daher fehle der Vorsatz. Im vorliegenden Fall wirkte sich die Einführung

eines Risikokontrollsystems und regelmäßige Überprüfungen durch externe Wirtschaftsprüfer entlastend. Diese Entscheidung ist uneingeschränkt zu begrüßen. ||

Vgl. hierzu

Bundesgerichtshof Urteil vom 28.05.2013 - Az.: 5 StR 551/11

Kostenvorteile bei konzerninternen Umstrukturierungen

Die Reform der Notarkosten im Rahmen des „Zweiten Kostenmodernisierungsgesetzes“ führt bei zahlreichen zu beurkundenden Vorgängen zu einer höheren Kostenbelastung. Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen an einer GmbH galt bislang generell ein Höchstwert für die Bemessung der

Notargebühren von EUR 60 Mio. Die Regelung des § 107 Abs. 2 GNotKG sieht nun für konzerninterne Übertragungen eine Höchstgrenze von EUR 10 Mio. vor – eine Kostenersparnis von ca. EUR 30.000. ||

Vgl. hierzu

Zweites Kostenmodernisierungsgesetz, seit 01.08.2013 in Kraft (BGBl. 2013, Teil I Nr. 42, S. 2586)

Jeder Zweifel beseitigt: Firma „gGmbH“ für die gemeinnützige GmbH ist zulässig

Jede Firma muss einen eindeutigen Hinweis auf die Rechtsform des unter der Firma betriebenen Unternehmens enthalten. Dies ist unter anderem in § 19 HGB für Handelsgesellschaften, in § 4 GmbHG für die GmbH und in § 4 AktG für die AG geregelt. Sofern eine Gesellschaft diesen Hinweis unterlässt oder eine unzutreffende Rechtsform angibt, kann dies zu einer persönlichen Haftung der Gesellschafter oder des Geschäftsführers nach den Rechtsscheinsgrundsätzen führen. Eine gemeinnützige GmbH muss entsprechend diesen Grundsätzen ebenfalls auf ihre Rechtsform hinweisen, also im Rechtsverkehr als Zusatz zur Firma entweder die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder die – ebenfalls zulässige – Abkürzung „GmbH“ verwenden. Zahlreiche gemeinnützige Gesellschaften weisen auf die Gemeinnützigkeit mit einer weiteren

(freiwilligen) Ergänzung der Firma hin, so sind die Bezeichnungen „gemeinnützige GmbH“ oder die Abkürzung „gGmbH“ weit verbreitet. Da die „gGmbH“ aber keine eigene Rechtsform darstellt sondern eine „normale“ GmbH ist, wurde diese Bezeichnung von juristischen Kommentatoren lange kritisch beäugt, im Jahr 2006 sprach sich sogar ein Gericht gegen die Zulässigkeit dieser Firmenbezeichnung aus. Diese Diskussion ist jetzt durch eine Ergänzung von § 4 GmbHG beendet worden. Sofern eine GmbH ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt, kann sie die Abkürzung „gGmbH“ verwenden. Umgesetzt wurde die Neuregelung im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl I v. 28.03.2013). Die Neufassung des § 4

GmbHG ist seit 29.03.2013 in Kraft. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei der Bezeichnung „gGmbH“ nicht um eine Rechtsformbezeichnung, sondern lediglich um einen Hinweis auf die Gemeinnützigkeit handelt (vgl. BT Drucks. 17/11316, S. 17). Damit ist die Firma bereits eingetragener gGmbHs in jeder Hinsicht zulässig. Eine spannende Frage ist, wie die Registergerichte künftig die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit prüfen werden. Für die Aktiengesellschaft fehlt eine entsprechende Regelung, angesichts der klaren Vorgaben des Gesetzgebers ist die Firmierung als gemeinnützige AG bzw. gAG aber auch ohne ausdrückliche Regelung als zulässig anzusehen. ||



Vgl. hierzu

- ▶ Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013, BGBl I v. 28.03.2013
- ▶ Entwurf eines Gesetzes zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts vom 6.11.2012, BT Drucks. 17/11316, S. 17
- ▶ Urteil des OLG München vom 13.12.2006 - Az.: 31 Wx 84/06



Ihre Ansprechpartner bei der Ernst & Young Law GmbH

Berlin Dr. Cornelius Grossmann Rechtsanwalt Ernst & Young Law GmbH, Berlin Telefon +49 30 25471 25050 cornelius.grossmann@de.ey.com	Frankfurt Heike Jagfeld Rechtsanwältin Ernst & Young Law GmbH, Frankfurt Telefon +49 6196 996 28035 heike.jagfeld@de.ey.com	München Dr. Claus Elfring Rechtsanwalt Ernst & Young Law GmbH, München Telefon +49 89 14331 28905 claus.elfring@de.ey.com
Düsseldorf Dr. Nicole Franke Rechtsanwältin Ernst & Young Law GmbH, Düsseldorf Telefon +49 211 9352 23800 nicole.franke@de.ey.com	Hamburg Ilja Schneider Rechtsanwalt Ernst & Young Law GmbH, Hamburg Telefon +49 40 36132 25778 ilja.schneider@de.ey.com	Nürnberg Jörg Leißner Rechtsanwalt, Steuerberater Ernst & Young Law GmbH, Nürnberg Telefon +49 911 3958 28369 joerg.leissner@de.ey.com
Dr. Maximilian Koch Rechtsanwalt, Diplom-Kaufmann Ernst & Young Law GmbH, Düsseldorf Telefon +49 211 9352 17886 maximilian.koch@de.ey.com	Hannover Frank Schäfer, LL.M. Rechtsanwalt Ernst & Young Law GmbH, Hannover Telefon +49 511 8508 23755 frank.h.schaefer@de.ey.com	Stuttgart Dr. Christian Bosse Rechtsanwalt Ernst & Young Law GmbH, Stuttgart Telefon +49 711 9881 25772 christian.f.bosse@de.ey.com
Essen Dr. Christopher Riedel, LL.M. Rechtsanwalt, Steuerberater Ernst & Young Law GmbH, Essen Telefon +49 201 2421 29688 christopher.riedel@de.ey.com		

Die „EY Tax & Law DE News“ App ist verfügbar für iPhone und Android und bietet Ihnen unseren eNewsletter bequem auf Ihrem Smartphone - aktuell und kompakt für unterwegs.



Scannen Sie nebenstehenden QR-Code für weitere Informationen oder kontaktieren Sie uns per E-Mail an eNewsletter@de.ey.com.



Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeitern, starken Teams, exzellenten Leistungen und einem sprichwörtlichen Kundenservice. Unser Ziel ist es, Dinge voranzubringen und entscheidend besser zu machen – für unsere Mitarbeiter, unsere Mandanten und die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Deutschland ist EY an 22 Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2013

Ernst & Young Law GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
All Rights Reserved.

BKR 1013-161
ED 0614

Bildquellen: Corbis, Getty Images, Thinkstock.

Ernst & Young Law GmbH

Die Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (EY Law) berät als Full Service-Kanzlei in allen wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Interdisziplinäres Arbeiten ist aufgrund der Zugehörigkeit zur EY-Gruppe eine Selbstverständlichkeit. Sie arbeitet eng mit anderen Spezialisten aus den Bereichen Corporate Finance, Steuerberatung, Transaction Services und Wirtschaftsprüfung zusammen. Durch die Präsenz an elf deutschen Standorten gewährleistet sie Mandantennähe, denn kurze und direkte Wege können für eine zeitnahe und effiziente Umsetzung von Projekten entscheidend sein. In Deutschland finden Sie sie daher in allen großen Ballungsräumen, um Sie bei Bedarf schnell und unkompliziert unterstützen zu können. Zugleich steht den Mandanten für jedes konkrete Mandat das spezialisierte Know-how der entsprechenden Praxisgruppen standortübergreifend zur Verfügung.

Bei grenzüberschreitenden Transaktionen und Fragestellungen arbeiten wir mit über 850 Rechtsanwälten von EY in 24 Jurisdiktionen in Europa zusammen.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.